

LANDESDIREKTION SACHSEN  
09105 Chemnitz

**Ihr/-e Ansprechpartner/-in**  
Andreas Geisler

**Durchwahl**  
Telefon +49 351 825-3225  
Telefax +49 351 825-9301

andreas.geisler@  
lds.sachsen.de\*

**Geschäftszeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
32-0522/1283/16

Dresden,  
26. April 2024

# Planfeststellungsbeschluss

## Bauvorhaben „S 81 Anbau eines Radweges zwischen Zschautitz und Lenz“

MACH   
WAS   
WICHTIGES  
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen



**Postanschrift:**  
Landesdirektion Sachsen  
09105 Chemnitz

**Besucheranschrift:**  
Landesdirektion Sachsen  
Stauffenbergallee 2  
01099 Dresden

[www.lds.sachsen.de](http://www.lds.sachsen.de)

**Bankverbindung:**  
Empfänger  
Hauptkasse des Freistaates Sach-  
sen  
**IBAN**

DE22 8600 0000 0086 0015 22  
**BIC MARK DEF1 860**

Deutsche Bundesbank

**Verkehrsverbindung:**  
Straßenbahnlinie 11  
(Waldschlösschen)  
Buslinie 64 (Landesdirektion)

Für Besucher mit Behinderungen  
befinden sich gekennzeichnete  
Parkplätze vor dem Gebäude.

\*Informationen zum Zugang für ver-  
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-  
nische Dokumente sowie elektronische  
Zugangswege finden Sie unter  
[www.lds.sachsen.de/kontakt](http://www.lds.sachsen.de/kontakt).

Informationen zum Datenschutz finden Sie  
unter [www.lds.sachsen.de/datenschutz](http://www.lds.sachsen.de/datenschutz).



## Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>5</b>
<b>A TENOR .....</b>	<b>8</b>
<b>I Feststellung des Plans .....</b>	<b>8</b>
<b>II Festgestellte Planunterlagen .....</b>	<b>8</b>
<b>III Nebenbestimmungen.....</b>	<b>9</b>
1 Allgemeine Nebenbestimmungen.....	9
2 Abfall, Altlasten, Bodenschutz.....	10
3 Arbeitsschutz .....	11
4 Archäologie und Denkmalschutz.....	12
5 Bergbau .....	13
6 Forstwirtschaft.....	13
7 Immissionsschutz.....	14
8 Kampfmittelbeseitigung .....	14
9 Naturschutz und Landschaftspflege .....	14
10 Ver- und Entsorgungsanlagen, Leitungen .....	15
11 Rettungswesen, Öffentlicher Personennahverkehr .....	19
12 Vermessungswesen .....	19
13 Wasserwirtschaft .....	20
14 Gewässerbenutzungen.....	21
<b>IV Wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen .....</b>	<b>21</b>
<b>V Zusagen .....</b>	<b>22</b>
<b>VI Einwendungen .....</b>	<b>23</b>
<b>VII Sofortvollzug .....</b>	<b>23</b>
<b>VIII Kosten.....</b>	<b>23</b>
<b>B SACHVERHALT .....</b>	<b>23</b>
<b>I Beschreibung des Vorhabens.....</b>	<b>23</b>
<b>II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens .....</b>	<b>25</b>
<b>C ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE .....</b>	<b>26</b>
<b>I Verfahren .....</b>	<b>26</b>
1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit.....	26
2 Umfang der Planfeststellung .....	26
3 Verfahrensvorschriften .....	27

<b>II</b>	<b>Erforderlichkeit der Planung .....</b>	<b>27</b>
<b>III</b>	<b>Variantenprüfung .....</b>	<b>27</b>
<b>IV</b>	<b>Umweltverträglichkeit.....</b>	<b>28</b>
<b>V</b>	<b>Öffentliche Belange .....</b>	<b>38</b>
<b>1</b>	<b>Abfall, Altlasten, Bodenschutz.....</b>	<b>38</b>
<b>2</b>	<b>Arbeitsschutz.....</b>	<b>39</b>
<b>3</b>	<b>Archäologie und Denkmalschutz.....</b>	<b>39</b>
<b>4</b>	<b>Bergbau.....</b>	<b>40</b>
<b>5</b>	<b>Forst .....</b>	<b>40</b>
<b>6</b>	<b>Land- und Fischereiwirtschaft .....</b>	<b>40</b>
<b>7</b>	<b>Naturschutz und Landschaftspflege .....</b>	<b>40</b>
<b>8</b>	<b>Immissionsschutz.....</b>	<b>44</b>
<b>9</b>	<b>Kampfmittelbeseitigung .....</b>	<b>46</b>
<b>10</b>	<b>Öffentliche Ver- und Entsorgung, Leitungen .....</b>	<b>46</b>
<b>11</b>	<b>Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV).....</b>	<b>47</b>
<b>12</b>	<b>Raumordnung .....</b>	<b>48</b>
<b>13</b>	<b>Rettungswesen .....</b>	<b>48</b>
<b>14</b>	<b>Vermessungswesen .....</b>	<b>48</b>
<b>15</b>	<b>Wasserwirtschaft.....</b>	<b>48</b>
<b>VI</b>	<b>Private Einwender .....</b>	<b>50</b>
<b>1</b>	<b>Eigentum - allgemein.....</b>	<b>50</b>
<b>2</b>	<b>Einwender .....</b>	<b>51</b>
<b>VII</b>	<b>Zusammenfassung / Gesamtabwägung .....</b>	<b>53</b>
<b>VIII</b>	<b>Sofortvollzug .....</b>	<b>53</b>
<b>IX</b>	<b>Kostenentscheidung.....</b>	<b>53</b>
<b>D</b>	<b>RECHTSBEHELFSBELEHRUNG .....</b>	<b>54</b>

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BA	Bauabschnitt
BAB	Bundesautobahn
BAnz.	Bundesanzeiger
BauGB	Baugesetzbuch
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
16. BlmSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
22. BlmSchV	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft)
24. BlmSchV	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
32. BlmSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BVerwG bzw.	Bundesverwaltungsgericht beziehungsweise
dB	Dezibel, physikalische Einheit des Schalldrucks
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V. , Berlin
DIN 4150	Deutsche Industrienorm Erschütterungen im Bauwesen
DIN 18024	Deutsche Industrienorm barrierefreies Bauen
DIN 18920	Deutsche Industrienorm Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr
DTV Mo-Sa	Durchschnittlicher täglicher Verkehr Montag bis Samstag
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
FEV f./ff.	Fachlicher Entwicklungsplan Verkehr des Freistaates Sachsen folgende/fortfolgende folge
FFH	Fauna-Flora-Habitat



FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen
FGSV FStrG	Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen Bundesfernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ha	Hektar
i. V. m.	in Verbindung mit
K Kfz/h Km	Kreisstraße Kraftfahrzeuge pro Stunde Kilometer
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LEP	Landesentwicklungsplan Sachsen
LfULG	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
l/s	Liter pro Sekunde
LSA	Lichtsignalanlage
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LSW	Lärmschutzwand
m	Meter
m <sup>2</sup>	Quadratmeter
µg/m <sup>3</sup>	Mikrogramm pro Kubikmeter
Nr.	Nummer
NuR	Natur und Recht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen
RAS-LP	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege
RLS	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RQ	Regelquerschnitt
S	Staatsstraße
SächsABG	Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz
SächsBO	Sächsische Bauordnung
SächsDSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz)
SächsEntEG	Sächsisches Enteignungs- und Entschädigungsgesetz
SächsFischVO	Sächsische Fischereiverordnung
SächsNatSchG	Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz)
SächsSFG	Sächsisches Sonn- und Feiertagsgesetz
SächsStrG	Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz)

SächsUVPG	Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen
SächsVwKG	Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen
SächsVwOrgG	Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz
SächsVwVfZG	Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
SächsWaldG	Sächsisches Waldgesetz
SMUL	Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
s. o.	siehe oben
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
SVZ	Straßenverkehrszählung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Umwelt- und Planungsrecht
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
vgl.	vergleiche
VLärmSchR 97	Richtlinien für den Verkehrslärm an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwV-StVO	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WSA	Wasser- und Schifffahrtsamt

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgenden

## Planfeststellungsbeschluss

### A Tenor

#### I Feststellung des Plans

Der Plan zu dem Vorhaben „S 81 Anbau eines Radweges zwischen Zschauitz und Lenz“ wird nach Maßgabe der Ziffern II bis VIII festgestellt.

#### II Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die folgenden Unterlagen:

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab	Datum
1	Erläuterungsbericht Erläuterung zur Tektur		03.05.2021 04.12.2023
2	Übersichtskarte	1:100.000	01/2021
3	Übersichtslageplan	1:5.000	03.05.2021
4	Übersichtshöhenplan	1:5.000/ 500	03.05.2021
5	Lageplan, Blätter 1 bis 3	1:1.000	03.05.2021
6	Höhenplan, Blätter 1 bis 3	1:1.000/ 100	03.05.2021
8	Entwässerungsplan	1:2.000	03.05.2021
9.2	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen, Blätter 1 bis 3	1:1.000	03.05.2021
9.3	Maßnahmenverzeichnis		03.05.2021
9.4	Vergleichende Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und landschaftspflegerischen Maßnahmen		03.05.2021
10.1	Grunderwerbsplan, Blätter 1 bis 3	1:1.000	03.05.2021
	Grunderwerbsplan, Blatt 4a - Tektur	1:1.000	04.12.2023
10.2	Grunderwerbs- und Pächterverzeichnis - Tektur		04.12.2023
11a	Regelungsverzeichnis - Tektur		04.12.2023
14	Regelquerschnitte, Blätter 1 bis 3	1:50	03.05.2021
	Regelquerschnitte, Blatt 4 - Tektur		04.12.2023



16.1	Leistungspläne, Blätter 1 bis 3	1:1.000	03.05.2021
	Leistungsplan, Blatt 3a - Tektur	1:1.000	04.12.2023
16.2	Detail-Lageplan	1:500	03.05.2021
	Detail-Leitungsplan, Blatt 2 (nachrichtlich)	1:250	04.12.2023
18.1	Wassertechnische Erläuterung		03.05.2021
18.2	Wassertechnische Berechnungen		05.11.2020
18.3	Wasserrechtliche Tatbestände		05.11.2020
19.0	LBP-Erläuterungsbericht		03.05.2021
19.1	Bestands- und Konfliktplan	1:2.000	03.05.2021
19.2	FFH-Verträglichkeitsprüfung		03.05.2021
19.3	UVP-Bericht		03.05.2021
19.4	Antrag auf Waldumwandlung (nachrichtlich)		03.05.2021
19.5	Gutachten Mühlgrabenoffenlegung Lenz – Tektur		17.06.2022
	Ergänzt durch Tekturen:		
	Anlage 1: Lageplan Mühlgrabenoffenlegung Lenz	1:500	04.12.2023
	Anlage 2: Detailplan Mühlgrabenoffenlegung Lenz	1:100	04.12.2023
	Anlage 3: Schnitt 1-1	1:100	04.12.2023
19a	Umweltunterlagen zur Tektur Mühlgrabenoffenlegung		11/2023
	Anlage: Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen -Tektur	1:1.000	04.12.2023
20	Geotechnischer Bericht (nachrichtlich)		03.05.2021
21.1	Machbarkeitsstudie zur Grabenöffnung Mühlgraben (nachrichtlich)		03.05.2021
21.2	Fachgutachterliche Stellungnahme zur WRRL (nachrichtlich)		03.05.2021

### III Nebenbestimmungen

#### 1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Jede Abweichung von den planfestgestellten Planunterlagen bedarf der vorherigen Zulassung durch die Planfeststellungsbehörde, welche entscheidet, ob eine wesentliche Änderung vorliegt oder nicht. Der Planfeststellungsbehörde sind diesbezüglich rechtzeitig aussagefähige Unterlagen zu übergeben.
- 1.2 Soweit dieser Planfeststellungsbeschluss eine Reihe von Abstimmungserfordernissen zwischen der Vorhabenträgerin und einzelnen Fachbehörden bzw. Ver-



sorgungsträgern über Details der Baudurchführung bzw. -tätigkeit enthält, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass diese Abstimmungen einvernehmlich erfolgen. Sofern im Einzelfall ein solches Einvernehmen nicht erzielbar ist, entscheidet die Planfeststellungsbehörde auf Antrag eines der Beteiligten.

- 1.3 Baubeginn und Fertigstellung des planfestgestellten Vorhabens sind der Landesdirektion Sachsen, Referat 32, Planfeststellung, schriftlich anzuzeigen.

Mit der Fertigstellungsanzeige ist von dem Vorhabenträger zu erklären, dass dieser die mit der Planfeststellung zugelassenen Baumaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt und alle auferlegten Nebenbestimmungen erfüllt hat. Sofern einzelne Nebenbestimmungen noch nicht erfüllt wurden, ist dies anzuzeigen und zu begründen.

## **2 Abfall, Altlasten, Bodenschutz**

- 2.1. Für die Entsorgung (Verwertung bzw. Beseitigung) sämtlicher anfallender Aushub- und Abbruchmaterialien ist ein Konzept zu erstellen. Über dessen Inhalt ist mit der örtlich zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde das Benehmen herzustellen.
- 2.2. Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der örtlich zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig zu erfolgen, dass seitens der genannten Behörde eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und den verantwortlichen Bauleiter benennen.
- 2.3. Während der Bauausführung sind Einwirkungen auf den Boden auf das Mindestmaß zu beschränken. Dabei sollen insbesondere Verdichtungen, Vernäsungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen vermieden werden.

Hierzu ist

- insbesondere für die Errichtung zeitweiser Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen etc. auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zurückzugreifen. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar, sind beabsichtigte Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen so frühzeitig der unteren Bodenschutzbehörde anzuzeigen, dass diese ggf. bestehende Einwendungen gegen die vorgesehene Nutzung der Flächen wirksam geltend machen kann. Soweit nicht auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zurückgegriffen wird, hat eine ggf. erforderliche Platzbefestigung mittels Schotter, Kies, Sand oder ähnlichen Materialien zu erfolgen; die Basisfläche ist mit einer Sauberkeitsschicht oder Vliesauflage zu versehen. Nach Rückbau der betreffenden Flächen sind Rekultivierungsmaßnahmen durchzuführen.
- der während der Baumaßnahme anfallende unbelastete Bodenaushub vor Vernichtung zu bewahren und einer möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen.

- der Unterboden getrennt nach Bodenarten (Substratzusammensetzung) zu erfassen, zwischenzulagern, auf seine Verwertungseignung zu überprüfen und einer Wiederverwendung zuzuführen. Eine Mischung verschiedener Bodenarten soll unterbleiben. Entsprechend der Eignung ist die jeweils höhere Folgenutzung vorzuziehen.
  - dafür Sorge zu tragen, dass baubetriebsbedingte schädliche Bodenveränderungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Verschlämmung, Durchmischung mit Fremdstoffen) vermieden werden. Soweit eine Vermeidung im Einzelfall ausnahmsweise nicht möglich war, ist die schädliche Bodenveränderung nach Beendigung der Baumaßnahme zu beseitigen.
- 2.4. Ergeben sich im Rahmen der Bauvorbereitung oder Bauausführung Hinweise auf schädliche Bodenverunreinigungen (z.B. altlastenrelevante Sachverhalte), sind diese unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Auf Verlangen sind dieser alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die sie zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und dem Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) benötigt.
- 2.5. Nicht verwertbarer Bodenaushub und mineralische Materialien sind anderweitig einer stofflichen Verwertung zuzuführen, soweit sie nach § 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu verwerten sind. Eine Ablagerung auf Deponien zum Zwecke der Beseitigung ist in diesem Fall nicht zulässig.
- 2.6. Die Bauarbeiten in den altlastenverdächtigen Bereichen sind durch ein altlastenerfahrenes Ingenieurbüro zu begleiten und zu dokumentieren. Unmittelbar vor dem Beginn der Bauarbeiten ist dieses Büro der Genehmigungsbehörde zu benennen.
- 2.7. Nach Beendigung der Bauarbeiten in altlastenverdächtigen Bereichen ist der Genehmigungsbehörde ein Abschlussbericht vorzulegen. Auf besondere Vorkommnisse ist einzugehen. Der Abschlussbericht hat alle Aussagen zu ggf. angetroffenen Bodenkontaminationen (Analysen, Bewertung, Lage, Menge, Verbleib, Fotos etc.) zu enthalten. Der Abschlussbericht ist spätestens einen Monat nach Abschluss der Bauarbeiten in einfacher Ausführung zu übergeben.
- 2.8. Die untere Bodenschutzbehörde ist an der Ausführungsplanung für die Arbeiten in altlastenrelevanten Bereichen zu beteiligen. Ihr ist Gelegenheit zur Teilnahme an diesbezüglichen Bauanlaufgesprächen und Abnahmen zu geben.

### **3 Arbeitsschutz**

- 3.1. Während der Planungsphase und in der Ausführungsphase sind die Belange der Arbeitssicherheit zu gewährleisten.
- 3.2. Der Vorhabenträger hat bei der Planung und Ausführung des Vorhabens die BaustellV zu beachten und die Arbeit auf der Baustelle so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung geringgehalten wird. Insbesondere sind vor Errichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und Maß-

nahmen für besonders gefährliche Arbeiten nach den Nummern 1 und 5 Anhang 2 BaustellV festzulegen. Dieser Plan hat Aussagen über baustellenspezifische Maßnahmen zu treffen und ist bei wesentlichen Veränderungen während der Ausführungsphase anzupassen.

- 3.3. Vor Beginn der Arbeiten sind die Verantwortlichkeiten der jeweils bei den Bauarbeiten beteiligten Firmen und der jeweiligen Arbeits- und Anlageverantwortlichen eindeutig festzulegen. Es sind Maßnahmen einzuleiten, die eine den Vorschriften gemäß, ausreichende und den hygienischen Standards entsprechende Ausstattung von Sozialräumen auf der Baustelle gewährleisten.
- 3.4. Die Baustelle ist durch eine schriftliche Vorankündigung spätestens zwei Wochen vor Errichtung bei der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, 09105 Chemnitz, anzuzeigen, wenn die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang 500 Personentage überschreitet.
- 3.5. Bei der zeitlichen Planung der Bauausführung sind die Regelungen ArbZG zu beachten.

#### **4 Archäologie und Denkmalschutz**

- 4.1. Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der örtlich zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Archäologie frühzeitig vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich anzuzeigen. In diesem Zuge ist eine Grabungsvereinbarung abzuschließen, in der das weitere Vorgehen im Rahmen der Bauausführung geregelt wird. Die Anzeige hat so frühzeitig zu erfolgen, dass seitens der genannten Stellen eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen. Die gesetzliche Anzeigepflicht beim Fund von Kulturdenkmalen bleibt unberührt.
- 4.2. Im Gegensatz zu der getroffenen Aussage im Pkt. 5.4 im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) sind denkmalschutzrechtliche Belange aus archäologischer Sicht betroffen (ein bronzezeitliches Gräberfeld). Dies ist in den weiteren Planungsphasen zu beachten.
- 4.3. Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten müssen durch das Landesamt für Archäologie im von der Bautätigkeit betroffenen Areal archäologische Voruntersuchungen durchgeführt werden. Evtl. auftretende Funde und Befunde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.

##### Hinweis:

Der Vorhabenträger wird im Rahmen des Zumutbaren an den Kosten beteiligt.

Der zeitliche und finanzielle Rahmen der Voruntersuchung sowie das Vorgehen sind in einer zwischen Vorhabenträger und Landesamt für Archäologie abzuschließenden Vereinbarung verbindlich festzuhalten.

- 4.4. Die Zerstörung, Beseitigung, Entfernung, Versetzung oder sonstige Beeinträchtigung eines Kulturdenkmales einschließlich seines Erscheinungsbildes ist unzulässig.
- 4.5. Die bauausführenden Firmen sind nachweislich darüber zu belehren, dass der Fund von Sachen, Sachgegenständen, Teilen oder Spuren von Sachen, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde etc.) unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, der örtlich zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen ist. Die Belehrung hat den Hinweis zu enthalten, dass beim Auftreten eines Fundes der Fund und die Fundstelle – soweit die örtlich zuständige untere Denkmalschutzbehörde die Fundstelle nicht früher freigibt – bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu halten und zu sichern ist. Die Belehrung hat weiter den Hinweis zu enthalten, dass der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen die Anzeigepflicht eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

## **5 Bergbau**

- 5.1. Sollten bei den Bauarbeiten Hohlräume, Verfüllmassen oder ähnliche Anzeichen auf alten Bergbau oder unterirdische Hohlräume bemerkt werden, ist dies dem Sächsischen Oberbergamt mitzuteilen.

## **6 Forstwirtschaft**

- 6.1. Der Zustand der zeitweilig in Anspruch zu nehmenden Flächen ist vor Baubeginn und nach Abschluss der Baumaßnahme zu dokumentieren und nicht nur gegenüber den Eigentümern, sondern auch unter Einbeziehung der Bewirtschafter in einem ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Zustand wieder der Nutzung zu geben.
- 6.2. Die Waldinanspruchnahme ist auf das zur Realisierung des Vorhabens erforderliche Minimum zu begrenzen. Dies gilt auch für befristet in Anspruch zu nehmenden Waldflächen.
- 6.3. Beeinträchtigungen des verbleibenden Waldbestandes sind auszuschließen. Die Randbäume sind während der Baumaßnahme durch geeignete Vorkehrungen (bspw. mechanische Schutzvorrichtungen) im Wurzel- und Stammbereich vor Schäden zu schützen.
- 6.4. Der Zeitpunkt der Waldumwandlung und der Wiederaufforstung an anderer Stelle sind dem Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Dresden, vor Maßnahmebeginn unter Benennung des verantwortlichen Maßnahmenleiters schriftlich anzuzeigen.
- 6.5. Die angelegte Aufforstung ist durch den Vorhabenträger rechtzeitig und sachgemäß nachzubessern, zu schützen und zu pflegen, bis sie dauerhaft gesichert ist.

- 6.6. Der Vorhabenträger wird verpflichtet, dem örtlich zuständigen unteren Forstbehörde mitzuteilen, wenn die Aufforstung aus seiner Sicht dauerhaft gesichert ist.
- 6.7. Sollten die vorgesehenen Funktionen der planfestgestellten Maßnahmen nach Einschätzung der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde nicht oder nicht vollständig erreicht worden sein, hat der Vorhabenträger dies umgehend der Planfeststellungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich für diesen Fall vor, ergänzende Regelungen zu treffen.

## 7 Immissionsschutz

- 7.1. Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der örtlich zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig zu erfolgen, dass seitens der genannten Stelle eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen.
- 7.2. Beim Betrieb von Baumaschinen, Baufahrzeugen und Geräten sind die in der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ unter Nr. 3 genannten Immissionsrichtwerte unter Beachtung der jeweiligen Gebietseinstufung einzuhalten.
- 7.3. Beim Betrieb von Baumaschinen, Baufahrzeugen und Baugeräten sind die in § 7 der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) aufgeführten Regelungen zum Betrieb von Geräten unter Beachtung der jeweiligen Gebietseinstufung einzuhalten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Immissionsschutzbehörde gemäß § 7 Abs. 2 der 32. BImSchV.  
  
Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen sind vom Vorhabenträger vor Beginn der Arbeiten vertraglich entsprechend zu verpflichten.
- 7.4. Zur Vermeidung von erhöhten Staubentwicklungen während der Bauarbeiten sind bei trockener Witterung zum Schutz von Anliegern geeignete Maßnahmen wie zum Beispiel eine Befeuchtung des Straßenbaumaterials zu ergreifen.

## 8 Kampfmittelbeseitigung

Der nächstgelegenen Ortpolizeibehörde oder Polizeidienststelle ist unverzüglich mitzuteilen, wenn im Rahmen der Bauausführung Kampfmittel entdeckt werden. Dies gilt auch, wenn nur vermutet wird, dass es sich um ein Kampfmittel handelt.

## 9 Naturschutz und Landschaftspflege

- 9.1. Die im LBP vorgesehenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die vorgesehenen konfliktvermeidenden Maßnahmen ( $V_{KVM}$ ) sind umzusetzen.
- 9.2. Der Vorhabenträger hat die mit der vorliegenden Entscheidung planfestgestellten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen in den in den

- Maßnahmeblättern genannten Zeiträumen zu realisieren, soweit sich aus den folgenden Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt.
- 9.3. Im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres ist die Beseitigung von in den Regelungsbereich des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG fallenden Gehölzen untersagt. Ausnahmen sind im Einzelfall mit der dafür zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Auf A III 1.2 wird verwiesen.
- 9.4. Für die Arbeiten am Hopfenbauch ist auf die Einhaltung der Vorgaben des § 14 SächsFischVO hinsichtlich Bauausschlussfristen und Baubeginnanzeige zu achten.
- 9.5. Die untere Naturschutzbehörde ist an der Ausführungsplanung für die landschaftspflegerischen und Artenschutzmaßnahmen zu beteiligen. Ihr ist Gelegenheit zur Teilnahme an diesbezüglichen Bauanlaufberatungen zu geben.
- 9.6. Sollten die vorgesehenen Funktionen der planfestgestellten Maßnahmen nach Einschätzung der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde nicht oder nicht vollständig erreicht worden sein, hat der Vorhabenträger dies umgehend der Planfeststellungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich für diesen Fall vor, ergänzende Regelungen zum Schutz von Natur und Landschaft zu treffen.
- 9.6. Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde die für die Erfassung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen im Kompensationsflächenkataster des Freistaates Sachsen erforderlichen Daten unverzüglich nach dem Eintritt der Bestandskraft dieser Entscheidung in der nach § 9 Abs. 2 SächsÖKoVO vorgesehenen elektronischen Form zur Weitergabe an die zuständige Untere Naturschutzbehörde zu übermitteln.
- 9.7. Drei Jahre nach Realisierung ist eine Kontrolle der wirksamen Umsetzung durchzuführen. Hierzu hat eine Vor-Ort-Kontrolle unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde stattzufinden. Über diese Vor-Ort-Kontrolle ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen.
- 9.8. Sollten die vorgesehenen Funktionen der planfestgestellten Maßnahmen nach Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde nicht oder nicht vollständig erreicht worden sein, hat der Vorhabenträger dies umgehend der Planfeststellungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Das zur Vor-Ort-Kontrolle erstellte Protokoll ist beizufügen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich für diesen Fall vor, ergänzende Regelungen zum Schutz von Natur und Landschaft zu treffen.

## **10 Ver- und Entsorgungsanlagen, Leitungen**

### **10.1. Allgemeine Nebenbestimmungen**

- 10.1.1. Alle mit der Bauausführung betrauten Personen sind darauf hinzuweisen, dass beim Auffinden von Leitungen Bauarbeiten, die geeignet sind, die Leitungen zu beeinträchtigen, einzustellen sind, bis der Eigentümer der Leitungen festgestellt worden ist.

10.1.2. Im Falle des Antreffens von Leitungen ist die weitere Ausführungsplanung so- dann mit den betroffenen Ver- und Versorgungs- bzw. Leitungsunternehmen ab- zustimmen. Der Vorhabenträger hat hierzu einen Bauablauf- und Leitungssiche- rungsplan aufzustellen und diesen mit den betroffenen Ver- und Versorgungsun- ternehmen abzustimmen. Hinweise und Schutzanweisungen der betroffenen Versorgungsunternehmen sind zu beachten, soweit sie nicht im Widerspruch zu Festsetzungen dieses Beschlusses stehen.

10.1.3. Der störungsfreie Betrieb von im Plangebiet befindlichen Leitungen und Anlagen sowie der jederzeitige Zugang für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sind für das jeweilige Ver- und Versorgungsunternehmens auch während der Bauzeit zu gewährleisten. Etwaige notwendige Einschränkungen sind ihnen rechtzeitig vorher mitzuteilen.

## 10.2. Konkrete Einwender

### 10.2.1. Deutsche Telekom Technik GmbH

10.2.1.1. Sollen Telekommunikationslinien geändert, verlegt oder freigelegt werden ist der Leitungsträger im Vorfeld des Baubeginns frühzeitig konkret zu informie- ren. Es ist eine Koordinierung der Maßnahmen an den Versorgungseinrich- tungen anzuberaumen. Die Eingriffe sind auf das Minimum zu beschränken.

Dies gilt auch insbesondere für die beabsichtigte Erdverlegung der Freilei- tung an der Straße „Am neuen Weg“.

10.2.1.2. Vorhandene Telekommunikationslinien dürfen nicht überbaut werden und müssen jederzeit zugänglich bleiben.

10.2.1.3. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der Tele- kommunikationslinien vermieden werden. Bauausführende haben sich über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationsli- nien zu informieren. Dazu ist die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ zu nutzen, wofür ein Nutzungsvertrag abzuschließen ist.

10.2.1.4. Aufgrabungsanzeigen (Schachtscheine) werden nur ausnahmsweise manuell bearbeitet unter verlängerten Bearbeitungszeiten. Für diese Fälle sind die Unterlagen zu senden an: Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Ost, PTI11 Fertigungssteuerung, 01059 Dresden

10.2.1.5. Die der Landesdirektion Sachsen übergebenen Lagepläne sind zu beachten.

10.2.1.6. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom GmbH ist zu beachten.

### 10.2.2. GDMcom GmbH

10.2.2.1. Die der Landesdirektion Sachsen übergebene Schutzanweisung ist zwingend zu beachten.

10.2.2.2. Für Fragen zur genauen Örtlichkeit oder Lage der Leitungen und Kabel ist unter Angabe der PE-Nr. 06193/22 zu kontaktieren (alternativ):



ONTRAS Gastransport GmbH | Instanthalungsbereich Lauchhammer 1;  
SachsenNetze GmbH, Auftragszentrum Gas – Großenhain, Schillerstr. 37,  
01558 Großenhain,

GDMcom GmbH | Service KGT Ost | Lauchhammer:  
GDMcom KGT Ost, Franz-Mehring-Straße 40, 01979 Lauchhammer.

- 10.2.2.3. Im Schutzstreifen von Leitungen und Kabeln dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlagen keine Bauten errichtet oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlagen vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen oder gefährden können.
- 10.2.2.4. Im Endzustand der vorgesehenen Baumaßnahme ist eine Mindestüberdeckung von 1,0 m über den Anlagen der ONTRAS Gastransport GmbH einzuhalten.
- 10.2.2.5. Auch für das derzeit nicht in Nutzung befindliche LAF 301.00/15 hat eine Einweisung und Abstimmung mit vorgenannten Ansprechpartnern zu erfolgen, bevor das Kabel überbaut oder als eine Folgemaßnahme zulasten des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung versorgungstechnischer und witterungsbedingter Einschränkungen geborgen werden kann.
- 10.2.2.6. Bei Arbeiten im Schutzstreifen von Leitungen und Kabeln ist eine Tiefbauaufsicht für die Dauer der Arbeiten am Radweg und bei der Offenlegung des Mühlgrabens notwendig.
- 10.2.2.7. Durch den Vorhabenträger ist frühzeitig ein Antrag zur ingenieurtechnischen Planung der Sicherungs- und Änderungsmaßnahmen zu stellen an:  
  
ONTRAS Gastransport GmbH, Netzbetrieb, MANF: 600556, Postfach 21.11  
48, 04112 Leipzig.
- 10.2.2.8. Jedes beteiligte Bauunternehmen ist auf die genannten Regelungen und Schutzhinweise hinzuweisen.
- 10.2.2.9. Bauliche Maßnahmen an der Ferngasleitung inkl. Steuerkabel unter dem Radweg
- 10.2.2.9.1. Der Vorhabenträger hat vor Beginn der baulichen Maßnahmen sicherzustellen, dass die ONTRAS Gastransport GmbH eine Suchschachtung vornehmen kann, um sicherzustellen, dass sich die Mäntel-Medien-Enden in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.
- 10.2.2.9.2. Durch geeignete bauliche Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die ONTRAS Gastransport GmbH auf die durch den Radweg zu querenden Leitungen und das Steuerkabel zugreifen kann, ohne zuvor in einen bitumösen Straßenbelag eingreifen zu müssen. Hierzu sind ca. 90 m<sup>2</sup> der Fläche des Radweges über den Leitungen bzw. deren Schutzstreifen in Pflasterbauweise auszuführen. Die Festlegung der Fläche (Einordnung in die Baukilometrierung) und die Art der Pflasterung sind im Rahmen der Ausführungspla-

nung zwischen dem Vorhabenträger und der ONTRAS Gastransport GmbH abzustimmen.

Für notwendige Prüfmöglichkeiten sind im Radweg im Übrigen zwei Schächte einzupassen, die mit Schachtdeckeln auf Fahrbahnniveau abgeschlossen werden.

10.2.2.9.3. Das Steuerkabel betreffend sind baulicherseits die Voraussetzungen zu treffen, dass das das Kabel bei Bedarf herausgezogen und ersetzt werden kann (Nutzung eines entsprechenden Schutzrohres).

10.2.2.9.4. Das Ergebnis der Abstimmung ist der Planfeststellungsbehörde in der Form eines Lageplanes, in dem die gepflasterte Fläche konkret eingetragen ist, zur Kenntnis zu geben.

#### 10.2.2.10. Bauliche Maßnahmen am Steuerungskabel im Bereich des Mühlgrabens

10.2.2.10.1. Der Vorhabenträger hat vor Beginn der baulichen Maßnahmen über eine Suchschachtung die genaue Tiefenlage des Steuerungskabels festzustellen.

10.2.2.10.2. Das Steuerkabel betreffend sind baulicherseits im Übrigen die Voraussetzungen zu treffen, dass das das Kabel bei Bedarf herausgezogen und ersetzt werden kann (Nutzung eines entsprechenden Schutzrohres).

#### 10.2.3. SachsenNetze HS.HD GmbH

10.2.3.1. Die an die Landesdirektion Sachsen übergebenen Leitungspläne bezüglich Strom- und Fernmeldeanlagen sowie Gasversorgungsanlagen der SachsenNetze GmbH sind zu beachten.

10.2.3.2. Unvermeidbare Umlegungs- und Sicherungsmaßnahmen von Stromanlagen sollen durch die SachsenNetze GmbH nach Auftrag geplant und realisiert werden. Die Kostenübernahme erfolgt grundsätzlich durch den Veranlasser bzw. aufgrund geltender Vereinbarungen.

10.2.3.3. Nach Abschluss der Planung bzw. dem feststehendem Realisierungstermin der zu ändernden Stromanlagen sind diese anhand der endgültigen Planunterlagen schriftlich, in der Regel 6 Monate vor Realisierungstermin anzuzeigen  
bei:

SachsenNetze GmbH, Regionalbereich Großenhain, Schillerstraße 37,  
01558 Großenhain.

10.2.3.4. Vor Baubeginn muss das beauftragte Bauunternehmen eine Auskunftserteilung für Schachtarbeiten bei der SachsenNetze GmbH einholen sowie einen Termin für eine Ortsbegehung vereinbaren.

10.2.3.5. In der Nähe der vorhandenen Gasversorgungsanlagen der SachsenNetze HS.HD GmbH darf nur von Hand gearbeitet werden.

- 10.2.3.6. Angegebenen Maße und Tiefen sind nur anhaltweise zu verstehen. Es muss mit geringeren Tiefen gerechnet werden. Zur genauen Feststellung des Leitungsverlaufes sind Quergräber von Hand zu ziehen, Kabel sind zu orten.
- 10.2.3.7. Regeln der Technik (DVGW-Arbeitsblätter, DIN-Vorschriften, VDE-Richtlinien, BG-Vorschriften usw.) sind zu beachten.
- 10.2.3.8. Beschädigungen, die durch Nichtbeachtung der erforderlichen Schutzvorkehrungen entstehen, sind dem Verursacher in Rechnung zu stellen.

#### 10.2.4. Wasserversorgung Riesa/Großenhain

- 10.2.4.1. Die der Landesdirektion Sachsen übergebene Trinkwasserleitungspläne sind in den weiteren Planungsphasen zu beachten.
- 10.2.4.2. Bei erforderlichen Umverlegungen und Sicherungen ist entsprechend dem gültigen Rahmenvertrag für die Mitbenutzung von Bundesstraßen und Staatsstraßen vom 24. Januar 2020 / 3. Februar 2020 zu verfahren.
- 10.2.4.3. Im Bereich Bauanfang Zschauitz - Großenhainer Straße ist die vorhandene Trinkwasserleitung zu sichern. Die vorhandene Überdeckung muss gewährleistet bleiben.
- 10.2.4.4. Im Kreuzungsbereich Dorfstraße/Zschauitzer Landstraße in Zschauitz ist der neue Bestandplan nach erfolgter Trinkwasserleitungsverlegung zu beachten und bei Nichtvorliegen rechtzeitig vor Baubeginn anzufordern.
- 10.2.4.5. Im Bereich der Mühlgrabenquerung ist die vorhandene Leitung zu sichern. Die vorhandene Überdeckung muss gewährleistet bleiben.

### 11 Rettungswesen, Öffentlicher Personennahverkehr

- 11.1. Über den terminlichen Ablauf der Baumaßnahmen sind die örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde, die örtlich zuständige Polizeidirektion, die zuständige Brandschutzbehörde sowie die Leitstelle Feuerwehr/Rettungsdienst des betroffenen Landkreises frühzeitig vor Baubeginn zu informieren. Die Anzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen.
- 11.2. Neben der Anzeige über den zeitlichen Ablauf sollen ggf. erforderlich werdende Vollsperrungen und Umleitungen (inklusive eines Markierungs- und Beschilderungsplans) frühzeitig unter Beteiligung der vorgenannten Stellen festgelegt werden. In diese Abstimmungen ist die Verkehrsverbund Oberelbe GmbH und der Verkehrsgesellschaft Meißen mbH einzubeziehen.

### 12 Vermessungswesen

Vorhandene Vermessungs- oder Grenzmarken dürfen grundsätzlich nicht verändert, beschädigt, zugedeckt in ihrer Lage verändert oder in ihrer Erkennbarkeit und Verwendbarkeit eingeschränkt werden. Soweit durch die Baumaßnahme Vermessungs- und Grenzmarken gefährdet werden, ist die Sicherung recht-

zeitig vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen Vermessungsbehörde des betroffenen Landkreises zu veranlassen sowie der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (Referat 24, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden) schriftlich zu informieren.

### 13 Wasserwirtschaft

- 13.1. Die Maßnahmen sind entsprechend den festgestellten Planunterlagen und den dazu ergangenen Nebenbestimmungen auszuführen. Änderungen und Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Planfeststellungsbehörde.
- 13.2. Die Bauarbeiten sind so auszuführen, dass eine Verunreinigung der Gewässer durch Abschwemmungen oder Einbringen von Feststoffen (Kalk, Zement), Ölen, Kraftstoffen und anderen Wasserschadstoffen ausgeschlossen ist.
- 13.3. Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Erosionen des Bodens verhindert werden. Insbesondere ist eine eventuelle Wasserhaltung zur Vermeidung von Sedimentausträgen aus erosionsstabilen Vorrichtungen herzustellen.
- 13.4. Werden bei der Durchführung der Baumaßnahmen wassergefährdende Stoffe (Altablagerungen) angetroffen, sind diese schadlos zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde des örtlich zuständigen Landratsamtes ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.
- 13.5. Störungen, Havarien und Schadensfälle sowie diesbezügliche Verdachtsmomente sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde und der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des örtlich zuständigen Landratsamtes anzuzeigen. In einem solchen Falle sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Bodens einzuleiten. Wurden die Baumaßnahmen in Folge des Schadens eingestellt, hat sich der Vorhabenträger hinsichtlich der Wiederaufnahme der Bauarbeiten mit der unteren Wasserbehörde und der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des örtlich zuständigen Landratsamtes abzustimmen.
- 13.6. Es sind nur solche Baumaschinen und technischen Geräte einzusetzen, die sich in einem wartungstechnisch einwandfreien Zustand befinden und gegen Tropfverluste gesichert sind. Baumaschinen und sonstige Geräte sind so abzustellen, dass es auch bei einer sich ändernden Wasserführung (etwa infolge eines Starkregenereignisses) nicht zu einer Beeinträchtigung des Gewässers kommen kann. Auf der Baustelle sind Havariebekämpfungsmittel, wie z. B. Auffangwannen, Folien und Ölbindemittel, ausreichend vorzuhalten. Sollten trotzdem, beispielsweise infolge eines Maschinenschadens oder durch sonstige Ursachen, wassergefährdende Stoffe in das Erdreich gelangen, sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Beeinträchtigung zu treffen. Gegebenenfalls kontaminierter Boden ist zu entfernen. Dieser ist in auslaufsicheren Containern mit Abdeckplatten für eine ordnungsgemäße Entsorgung bereitzustellen.
- 13.7. Beim Einsatz von Beton und Mörtel ist zusätzlich Folgendes zu beachten:
  - Der frische Beton darf nicht mit der fließenden Welle in Berührung kommen.

- Die Betontransportfahrzeuge und alle bautechnologisch zum Betonherstellen und dessen Verarbeitung genutzten Geräte, Materialien und Arbeitsmittel dürfen nicht am Gewässer gereinigt werden. Betonhaltiges Abwasser darf nicht ins Gewässer gelangen oder durch evtl. Niederschläge ins Gewässer gespült werden.
- Frischbeton darf das Wasser in einer Baugrube nur verdrängen, wenn es sofort abgepumpt und separat aufgefangen und zwischengespeichert werden kann. Nach Möglichkeit ist die Baugrube vor der Betonage trocken zu legen.
- Wasser, das längere Zeit über abgebundenem Beton gestanden hat, darf nicht in die fließende Welle zurückgeführt werden.
- Kann eine Baugrube während der Abbindezeit des Frischbetons nur mit laufender Wasserhaltung beherrscht werden, darf das anfallende Wasser nicht direkt in die fließende Welle abgeleitet werden. Für die Zwischenspeicherung ist ein ausreichend großes Volumen vorzuhalten.

#### 14 Gewässerbenutzungen

- Die örtliche Lage, die Art und der Umfang der in IV. genehmigten Gewässerbenutzungen sind einzuhalten.
- Die unter A. IV. erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse sind auf einen Zeitraum von 35 Jahren, beginnend mit der Inbetriebnahme der Baumaßnahme, befristet. Spätestens zwei Jahre vor Fristablauf ist beim örtlich zuständigen Landratsamt (untere Wasserbehörde) ein Antrag auf Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnisse zu stellen.

#### IV Wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen

Der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Vorhabenträger Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, wird für das Vorhaben „S 81 Anbau eines Radweges zwischen Zschauitz und Lenz“ für den Entwässerungsabschnitt II, III und IV die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse gemäß § 10 WHG zur Einleitung von nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswasser befestigter Verkehrsflächen in das Grundwasser.

- Einleitstelle 1 (aus Entwässerungsabschnitt II, Bau-km 0+825 bis 1+404):

Zweck: Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser  
Gewässer: Grundwasser  
örtliche Lage: Gemeinden Großenhain, Priestewitz,  
Gemarkungen Zschauitz, Lenz  
Flurstücke Nr. 151/1, 125/1, 127, 128, 129a, 225/4, 123/3

Koordinaten Lagereferenzsystem ETRS89-UTM33:

Anfangspunkt: Nordwert: 5 680 336 Ostwert: 33 398 191

Endpunkt: Nordwert: 5 679 877 Ostwert: 33 398 503

Umfang der Einleitung:  $Q_{\max} = 44,7$  l/s bei  $n = 0,2$

- Einleitstelle 2 (aus Entwässerungsabschnitt III, Bau-km 1+404 bis 1+550):

Zweck: Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser

Gewässer: Grundwasser

örtliche Lage: Gemeinde Priestewitz,  
Gemarkung Lenz  
Flurstücke Nr. 225/4, 123/1,122

Koordinaten Lagereferenzsystem ETRS89-UTM33:

Anfangspunkt: Nordwert: 5 679 870 Ostwert: 33 398 510

Endpunkt: Nordwert: 5 679 746 Ostwert: 33 398 566

Umfang der Einleitung:  $Q_{\max} = 17,9$  l/s bei  $n = 0,2$

- Einleitstelle 3 (aus Entwässerungsabschnitt IV, Bau-km 1+550 bis 2+170):

Zweck: Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser

Gewässer: Grundwasser

örtliche Lage: Gemeinde Priestewitz,  
Gemarkung Lenz  
Flurstück Nr. 232/2

Koordinaten Lagereferenzsystem ETRS89-UTM33:

Anfangspunkt: Nordwert: 5 679 155 Ostwert: 33 398 727

Endpunkt: Nordwert: 5 679 295 Ostwert: 33 398 336

Umfang der Einleitung:  $Q_{\max} = 42,3$  l/s bei  $n = 0,2$

Die erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse werden auf einen Zeitraum von 35 Jahren, beginnend mit der Inbetriebnahme der Baumaßnahme, befristet. Der Vorhabenträger hat rechtzeitig, d. h. mindestens zwei Jahre vor Ablauf dieser Frist, bei der unteren Wasserbehörde einen Antrag auf Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis zu stellen.

Die unter A.III.15 festgesetzten wasserrechtlichen Nebenbestimmungen sind zu beachten.

## V Zusagen

Zusicherungen bzw. Zusagen, welche der Vorhabenträger in seinen schriftlichen Erwidern auf Stellungnahmen und Einwendungen abgegeben oder im Verlauf des Erörterungstermins zu Protokoll gegeben hat, werden für verbindlich erklärt und sind von ihm zu erfüllen, sofern in diesem Planfeststellungsbeschluss nichts Entgegenstehendes geregelt ist. Kommt es im Einzelfall zum Streit über die Aufgabe oder den Inhalt einer

Zusicherung bzw. Zusage des Vorhabenträgers, entscheidet die Planfeststellungsbehörde darüber durch gesonderten Verwaltungsakt.

## **VI Einwendungen**

Soweit die vorgebrachten privaten Belange oder die durch Private oder Träger öffentlicher Belange erfolgten Hinweise durch diesen Beschluss oder die planfestgestellten Unterlagen keine Berücksichtigung gefunden haben, werden sie zurückgewiesen.

## **VII Sofortvollzug**

Der Beschluss ist sofort vollziehbar.

## **VIII Kosten**

- 1 Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.
- 2 Dieser Beschluss ergeht gebührenfrei. Die Festsetzung der Auslagen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

## **B Sachverhalt**

### **I Beschreibung des Vorhabens**

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, beabsichtigt die Anlage eines straßenbegleitenden Radweges entlang der Staatsstraße 81 südlich von Großenhain zwischen den Ortslagen Zschauitz und Lenz. Ziel ist die Beseitigung von Sicherheitsmängeln und die bessere Anbindung des südlichen Umlandes an das Mittelzentrum Großenhain für den nichtmotorisierten Verkehr. Ein Radwegabschnitt von der Stadt Großenhain nach Zschauitz ist bereits vorhanden.

Die S 81 besitzt mit ihrer Verbindungsfunktion zwischen Großenhain und Dresden eine hohe Verkehrsbedeutung. Die passierte Ortschaft Zschauitz ist ein Ortsteil von Großenhain und eher städtisch geprägt. Die Ortschaft Lenz ist ein Ortsteil der Gemeinde Priestewitz und ländlich geprägt.

Die Verkehrsbelastung der S 81 lag in der Zählung von 2015 im relevanten Streckenabschnitt bei  $DTV_{Mo-So} = 5.880$  Kfz/24 h mit einem Schwerverkehrsanteil von 5,5 %. In der Prognose für 2030 werden 5.000 Kfz/24 h bei 8% Schwerverkehrsanteil erwartet.

Der Untersuchungsbereich zum Radweg besitzt eine Länge von ca. 2,1 km. Der überwiegend außerorts neuzubauende Abschnitt des Radweges besitzt eine Länge von ca. 1,5 km. Der Abschnitt ist Bestandteil der Radverkehrskonzeption 2014/2019 des FS Sachsen mit der Kategorie A. Der Radweg soll den zielorientierten Alltagsradverkehr und den Schülerradverkehr in und aus Richtung Großenhain aufnehmen.

Außerhalb bebauter Gebiete ist der Radweg gemäß RIN der Kategorie AR III und innerhalb bebauter Gebiete der Kategorie IR III zuzuordnen. Der Radweg soll als kombinierter Geh-/Radweg im Zweirichtungsverkehr ausgewiesen werden und besitzt eine Breite von 2,5 m. Innerhalb der Ortslage Zschauitz sollen auf einer Länge von ca.

640 m vorhandene Nebenstraßen (Großenhainer Straße, Dorfstraße) mit Fahrradwegweisern versehen werden, um eine Verbindung zwischen dem vorhandenen Radweg aus Richtung Großenhain und dem neuzubauenden Radwegabschnitt herzustellen. Am Beginn der Ortslage Lenz mündet der Radweg auf den Mühlenweg und wird über diesen an den innerörtlichen Mischverkehr angebunden. Entsprechend den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) erfolgt bei der zugrundeliegenden Straßenausbaugeschwindigkeit von 100 km/h der Radwegbau straßenbegleitend in einem Abstand von mind. 1,75 m zur Straßenverkehrsfläche.

Im Streckenverlauf passiert der neuzubauende Radwegabschnitt Einmündungen kommunaler Straßen sowie Grundstücks- und Feldzufahrten. Der Radweg wird an diesen Stellen als Furt markiert.

Durch den Radwegebau kommt es zu einer Neuversiegelung von 4.970 m<sup>2</sup> als Vollversiegelung für Radweg, Zufahrten und Gehwegänderung sowie von 1.300 m<sup>2</sup> als Teilversiegelung für Bankette. Eine Fläche von 3.600 m<sup>2</sup> unterliegt einer Umgestaltung als Damm- und Einschnittböschung, Versickerungsmulden und übrige Anpassungsflächen.

Die Entwässerung der Radwegflächen erfolgt bei drei der vier gebildeten Entwässerungsabschnitte größtenteils über vorhandene Gräben und Entwässerungsanlagen der S 81. Dazu müssen teilweise neue Durchlässe eingeordnet werden. Das Regenwasser wird über Versickerungsanlagen oder breitflächig ins Gelände dem Grundwasser zugeführt. Überschüssige Mengen im Entwässerungsabschnitt I werden über das Entwässerungssystem der S 81 und der Zschauitzer Dorfstraße einer Behandlung zugeführt.

Im Entwässerungsabschnitt IV ist der Boden nicht mehr genug versickerungsfähig. Im oberen Teil des Radweges erfolgt die Wasserableitung noch breitflächig ins Gelände. Im unteren Teil zwischen Bau-km 0+705 und 1+880 ändert sich die Querneigung des Radweges, weshalb Straße sowie Radweg gemeinsam in eine zwischen beiden Fahrbahnen angeordnete Mulde entwässern. Das gesammelte Wasser wird in Weiteren durch einen kurzen Durchlass unter dem Mühlenweg und einen offenen Graben mit Schlammfang in den Mühlgraben geleitet. Dieser ist im Bestand über weite Teile verfüllt und soll zur Nutzung als Versickerungsanlage freigelegt und profiliert werden. Da der Mühlgraben vom naheliegenden Hopfenbach hydraulisch getrennt ist kann keine direkte Einleitung in das Gewässersystem erfolgen.

Das Bauvorhaben wird von Vermeidungs-, Ausgleichs- und einer Ersatzmaßnahme flankiert. Als Vermeidungsmaßnahme wurde die Schutzzummantelung an baubereichsbegleitenden Bäumen und das Aufstellen von Schutzzäunen an Gehölzen vorgesehen. Konfliktvermeidende Vorsorgemaßnahmen sind die Untersuchung zu fällender Bäume auf Quartiere und Niststätten und eine ökologische Baubegleitung. Außerdem werden insges. 10 Fledermauskästen und Nisthilfen an verbleibenden Altbäumen angebracht, um vorhandene Populationen zu stabilisieren.

Als Ausgleichsmaßnahmen für baubedingte Verluste ist die Rasenansaat auf Böschungen, Mulden und Restflächen vorgesehen, ca. 650 m<sup>2</sup> Heckenanpflanzung an der Radwegtrasse und eine Aufforstung von 700 m<sup>2</sup> bei Goltzscha, ca. 7 km westlich des Baubereiches.



Als einzige Ersatzmaßnahme ist die Offenlegung des Mühlgrabens bei Lenz vorgesehen. Diese erfolgt in zwei Abschnitten, die von einer querenden Gasleitungstrasse unterbrochen werden. Eine Verbindung der beiden Grabenabschnitte soll mit einem Rohdurchlass DN 300 erfolgen, der über den zwei vorhandenen parallelen Gasleitungen mit leichtem Gefälle verläuft. Die Offenlegung der Mühlgrabenabschnitte auf insgesamt ca. 390 m Länge und durchschnittlich ca. 2 m Breite stellt eine Ersatzmaßnahme mit hoher ökologischer Bedeutung dar. Sie ist dazu geeignet, den Flächenverlust durch die Radwegtrasse und deren Nebenanlagen mehr als zu kompensieren. Nach Offenlegung hat der Mühlgraben die Funktion einer Versickerungsanlage ohne hydraulisch Anbindung an andere Oberflächengewässer.

## **II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens**

Mit Schreiben vom 10. Mai 2021 beantragte das Landesamtes für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens nach § 39 SächsStrG i.V.m. § 73 VwVfG. Unter Einarbeitung der Ergebnisse der UVP-Vorprüfung vom 26. Mai 2020 überreichte der Vorhabenträger mit o.g. Schreiben auslagefähige Planunterlagen.

Die Planunterlagen lagen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 6. Oktober bis 5. November 2021 in der Stadtverwaltung Großenhain und in der Gemeindeverwaltung Priestewitz zur allgemeinen Einsicht aus.

Die Stadt Großenhain gab die Auslegung im Großenhainer Amtsblatt Nr. 09 vom 29. September 2021 bekannt. Die Gemeinde Priestewitz gab die Auslegung vom 14. September bis 16. November 2021 in ihren 23 örtlichen Schaukästen bekannt.

Nichts ortsansässig Betroffene wurden über die Auslegung und die Veröffentlichung der Planunterlagen auf den Internetseiten der LDS informiert unmittelbar informiert.

Verschiedene Träger öffentlicher Belange, u.a. das als untere Verwaltungsbehörde für den Bereich der Baumaßnahme örtlich zuständige Landratsamt des Landkreises Meißen, erhielten durch die Planfeststellungsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit Schreiben vom 20. September 2021 wurden die anerkannten Naturschutzvereinigungen von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Im Nachgang zum Anhörungsverfahren hat der Vorhabenträger die Tekturplanung 1 mit Schreiben vom 4.12.2023 eingereicht. Die Änderungen bezogen sich auch den Bereich der Querung der Gasleitungstrasse mit dem offenzulegenden Mühlgraben. Die Tekturplanung umfasst 16 einzelne, überarbeitete oder neu hinzugefügte Planunterlagen.

Da durch die Änderungen nur eine Privatperson mehr als bisher betroffen war und die Zustimmung des Gasleitungsträgers und der Unteren Naturschutzbehörde bereits mit eingereicht wurden, konnte auf eine neuerliche Auslegung verzichtet werden. Der betroffenen Person wurde gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG Gelegenheit zur Stellungnahme zu der vorgesehenen Änderung gegeben.

Die Planfeststellungsbehörde hat die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG am 8. Februar 2024 im Ratssaal der Stadt Großenhain erörtert. Über den Verlauf des Erörterungster-

mins wurde nach §§ 73 Abs. 6 und 68 Abs. 4 VwVfG eine Niederschrift gefertigt. Der Erörterungstermin wurde ortsüblich durch die Stadt Großenhain im Amtsblatt Nr. 01 vom 31. Januar 2024 und in der Gemeinde Priestewitz in ihren 23 örtlichen Schaukästen bekannt gegeben.

Da die Fa. ONTRAS Gastransport GmbH am Erörterungstermin nicht teilnehmen konnte, jedoch konkreten Abstimmungsbedarf anzeigte, erfolgte ein ergänzender Termin am 16. April 2024 in der Landesdirektion Sachsen. Auch hierzu wurde eine Niederschrift erstellt.

Zum Sachverhalt wird ergänzend auf die entsprechenden Schriftsätze und Niederschriften in den Planfeststellungsakten sowie auf die nachstehenden Erwägungen verwiesen.

## **C Entscheidungsgründe**

### **I Verfahren**

#### **1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens; Zuständigkeit**

Staatsstraßen dürfen gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Zu den öffentlichen Straßen gehören gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a SächsStrG auch unselbständige Rad- und Gehwege, wie im vorliegenden Fall.

Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens und für die Feststellung des Plans ist gemäß § 39 Abs. 9 SächsStrG und § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 3 VwVfG die Landesdirektion Sachsen zuständig.

Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn Rechte anderer nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist. Ein derartiger Fall liegt hier nicht vor, so dass ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen war.

#### **2 Umfang der Planfeststellung**

Durch den Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Der straßenrechtliche Planfeststellungsbeschluss ersetzt im Übrigen alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Hiervon ausgenommen ist im Wesentlichen nur die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG. Aufgrund der Zuständigkeitszuweisung des § 19 Abs. 1 WHG entscheidet die Landesdirektion Sachsen als Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde formal jedoch auch über die Erteilung dieser Nutzungsgenehmigungen.

### 3 Verfahrensvorschriften

Das Anhörungsverfahren zur Ausgangsplanung und zur Tektur wurde gemäß § 39 Abs. 3 SächsStrG i.V.m. § 73 VwVfG ausgeführt. Auf eine Auslegung der Tektur wurde gemäß § 73 Abs. 8 verzichtet. Den stärker oder auf andere Weise berührten Dritten wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

#### II Erforderlichkeit der Planung

Eine hoheitliche Planung trägt vor dem Hintergrund des in Art. 14 GG geschützten Eigentums ihre Rechtfertigung nicht bereits in sich selbst, sondern ist als Grundlage für eine Enteignung bezogen auf die konkrete Planungsmaßnahme rechtfertigungsbedürftig, d.h. sie muss objektiv erforderlich sein. Das ist allerdings nicht erst bei Unausweichlichkeit der Fall. Es reicht aus, wenn sie – so das Bundesverwaltungsgericht – „vernünftigerweise geboten“ sein. Das ist vorliegend der Fall:

Das Vorhaben ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv erforderlich. Eine Trennung des motorisierten vom nicht-motorisierten Verkehr ist sinnvollerweise geboten. In der Prognose für 2030 werden 5.000 Kfz/24 h bei 8 % Schwerverkehrsanteil erwartet. Die gemeinsame Nutzung der Fahrbahn durch Kfz und Radfahrer wird hinsichtlich der Verkehrssicherheit deshalb als kritisch eingeschätzt. Die Maßnahme wurde daher in der Radverkehrskonzeption 2014/2019 des Freistaates Sachsen mit der Kategorie A versehen, d.h. sie soll zeitnah umgesetzt werden. Die Maßnahme entspricht den fachplanerischen Zielen des Sächsischen Straßengesetzes. Die mit ihr verfolgten öffentlichen Interessen sind generell geeignet, entgegenstehende Rechte und Interessen zu überwinden, d. h. sie ist vernünftigerweise geboten. Die Maßnahme verfügt über eine hinreichende Planrechtfertigung.

#### III Variantenprüfung

Die Alternativenprüfung im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens ist kein Selbstzweck. Die Erforderlichkeit einer Alternativenprüfung folgt aus den Anforderungen des Abwägungsgebotes: ernsthafte, sich anbietende Alternativlösungen müssen bei der Zusammenstellung des abwägungserheblichen Materials berücksichtigt werden und mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange Eingang finden (BVerwG, Beschluss vom 17. Dezember 2009 – 7 A 7. 09, Rn. 5).

Nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG ist es dabei nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, die planerischen Erwägungen des Vorhabenträgers durch abweichende eigene Überlegungen zu ersetzen. Die Planfeststellungsbehörde kontrolliert nur, ob die vom Vorhabenträger getroffene Entscheidung rechtmäßig ist. Das enthebt die Planfeststellungsbehörde allerdings nicht ihrer Pflicht, bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen zu berücksichtigen und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen berührten öffentlichen und privaten Belange einzustellen (vgl. OVG Bautzen, Urt. v. 12. Januar 2022, 4 C 19/09, Rn. 168 ff m. w. N.). Sie ist dabei befugt, auch bisher noch nicht berücksichtigten abwägungsrelevanten Gesichtspunkten Rechnung zu tragen (BVerwG, NuR 2013, 800 = BeckRS 2013, 57358).

Daraus ergibt sich vorliegend Folgendes:

Die planfestgestellte Maßnahme verknüpft als straßenbegleitender Geh- und Radweg die Ortslage Zschauitz, Ortsteil der Stadt Großenhain und die Ortslage Lenz, Ortsteil der Gemeinde Priestewitz. In Zschauitz wird der Radverkehr, beginnend am Ende des vorhandenen Radweges an nördlichen Ortsrand, über Nebenstraßen bis an die südöstliche Besiedlungsgrenze geführt und geht südlich der S 81 in den neuzubauenden Radwegabschnitt über. In der Ortslage Lenz mündet der Radweg auf den Mühlenweg und wird über diesen an den innerörtlichen Mischverkehr angebunden.

Als straßenbegleitender Geh- und Radweg in einem im Wesentlichen agrarstrukturell geprägten Gebiet mit wenigen Anliegern drängt sich eine möglichst straßennahe Führung des Weges auf. Die Zahl der möglichen Varianten ist deshalb überschaubar. Die Nutzung von vorhandenen Feldwegen war aufgrund ihres Verlaufes ausgeschlossen.

Der Vorhabenträger hat im Wesentlichen eine Variante links (Variante 1) und rechts (Variante 2) der S 81 mit insgesamt 6 Untervarianten geprüft.

Bei den Varianten 1 und 2 erfolgte die Trassierung grundsätzlich unmittelbar entlang der Fahrbahn der S 81. Die Untervarianten A bis F zeigen Möglichkeiten der Optimierung vor allem hinsichtlich der Berührung privater Grundstücke, der Baulänge durch Nutzung des vorhandenen Straßennetzes oder der Eingriffe in den Gehölzbestand.

Der Vorhabenträger hat sich für die Variante 2 E + C entschieden. Seine wesentlichen Auswahlkriterien sind im Erläuterungsbericht (Unterlage 1), dargestellt (S. 23 ff des Erläuterungsberichtes). Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde bewegt sich die Entscheidung des Vorhabenträgers innerhalb des ihm eingeräumten planerischen Ermessens.

Variante 2 greift im Gegensatz zu Variante 1 am Ortseingang von Lenz nicht direkt ins FFH-Gebiet „Hopfenbachtal“ ein. Die Untervariante C ermöglicht, dass der Radverkehr vom vorhandenen Radweg auf der nördlichen Ortsseite von Zschauitz über die innerörtliche Dorfstraße und Großenhainer Straße geführt wird, ohne baulich eingreifen zu müssen. Erst ab dem südöstlichen Ortsausgangsbereich von Zschauitz müssen bauliche Eingriffe für den Geh-/Radwegbau erfolgen. Die Untervariante E ermöglicht, dass die Trasse am Bereich des Dammes (ca. Mitte des Baubereiches) nicht über diesen geführt wird, sondern am Dammfuß entlang verläuft. Dadurch wird eine hohe Bauaushubmenge an dieser Stelle vermieden. Der Verlauf des Radweges am Dammfuß verringert auch das Erfordernis zu fällender Bäume wesentlich. Eine Baugrunduntersuchung am Dammfuß ergab, dass von einer hier vorhandenen Altlastendeponie kein belasteter Aushub zu erwarten ist.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Variante 2 E + C die Variante mit den geringsten Eingriffen in Natur und Landschaft ist. Die Baulänge und daraus resultierende Flächeninanspruchnahme fällt bei dieser Variante am geringsten aus. Auch die Baukosten bewegen sich bei der Kombination der Untervarianten E + C im geringstmöglichen Bereich. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich insoweit der Wertung des Vorhabenträgers an.

#### **IV Umweltverträglichkeit**

Die Maßnahme bedurfte einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

## 1. Verfahren und UVP-Pflicht für das Vorhaben

Für das Vorhaben besteht gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Nr. 2 c) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVP) die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nach § 3 Abs. 1 SächsUVP i. V. m. Nr. 2 c) der Anlage 1 ist für den Bau einer Straße, die u. a. durch ein FFH-Gebiet (Gebiet, dass durch die Richtlinie 92/43/EWG unter besonderem Schutz steht) führt oder dieses berührt, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Dies ist vorliegend der Fall.

Der an die Staatsstraße 81 anzubauende Radweg ist gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1b Sächs-StrG als unselbständiger Radweg Bestandteil der Staatsstraße S 81, die durch die Anlage des Radweges eine Änderung erfährt. Der dadurch erfolgende Straßenausbau allein entspräche nicht den in Anlage 1 SächsUVG genannten Kriterien für eine UVP-Pflicht. Allerdings gehören auch Entwässerungsanlagen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a Sächs-StrG zur auszubauenden Straße und müssen mitbetrachtet werden.

Einer der vier Entwässerungsabschnitte des an die Staatsstraße 81 anzubauenden Radweges sowie Straßenabschnittes berührt das FFH-Gebiet „Hopfenbachtal“, wenn auch nur in geringem Maße. Der als Versickerungsgraben für diesen Entwässerungsabschnitt genutzte ehemalige Mühlgraben befindet sich zwischen 1,0 m und 22,0 m innerhalb der Abgrenzung des FFH-Gebietes „Hopfenbachtal“ (DE 4747-301). Eine erhebliche nachteilige Auswirkung des Vorhabens auf die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes konnte nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Zweck der Umweltverträglichkeitsprüfung ist es, sicherzustellen, dass bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben sowie bei bestimmten Plänen und Programmen nach einheitlichen Grundsätzen die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Weiterhin sind dabei die Ergebnisse der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben sowie bei der Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen so früh wie möglich zu berücksichtigen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 2 Abs. 1 SächsUVP ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Entscheidung über die Zulassung von Vorhaben dienen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVP.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das verfahrensgegenständliche Straßenbauvorhaben auf der Grundlage

- der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Planunterlagen, die Aussagen zu den Umweltauswirkungen enthalten;
- der eingegangenen Stellungnahmen und Aussagen von Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange, die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eingeholt wurden;
- der während des Planfeststellungsverfahrens durch die Vorhabenträgerin abgegebenen ergänzenden Erklärungen;
- sonstiger Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde

durchgeführt worden.

Die Planfeststellungsbehörde ist grundsätzlich nicht verpflichtet, von ihr betrachtete Planungsvarianten in jeder Beziehung in derselben Intensität wie das schließlich planfestgestellte Vorhaben auf ihre Umweltverträglichkeit hin zu prüfen. Scheiden Alternativen, die ihr auf Grund einer Grobanalyse für die Erreichung der primär verfolgten Planungsziele weniger geeignet erscheinen, in einem früheren Verfahrensstadium aus, ist ebenso eine intensive Auseinandersetzung mit den Umweltauswirkungen, die durch die Planungsalternativen hervorgerufen werden, nicht erforderlich (BVerwG, Urteil vom 25.01.1996, Az.: 4 C 5/95; Urteil vom 16.03.2006, Az.: 4 A 1075/04).

## 2. Zusammenfassende Darstellung

Gemäß § 24 UVPG hat die Planfeststellungsbehörde auf Grundlage aller Angaben zu den Umweltauswirkungen im UVP-Bericht, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach den §§ 21 ff UVPG eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens, der Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft zu erarbeiten. Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet die Planfeststellungsbehörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens und berücksichtigt diese Bewertung bei ihrer Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze (§ 25 UVPG).

### 2.1 Beschreibung des Vorhabens

Bezüglich des Gegenstandes des Verfahrens wird auf die Ausführungen unter B I verwiesen.

### 2.2 Beschreibung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Das Planungsgebiet südlich von Großenhain befindet sich im Naturraum der Großenhainer Pflege, einem der typischen sächsischen Lößgelände zwischen dem Elbtal im Westen und Süden, der Elsterniederung im Norden sowie dem Heidefeld im Osten. Dominierendes Kennzeichen des Gebietes ist der nur geringe Höhenunterschied im Bereich der Hochebene zwischen Meißen und Großenhain. Es ist von einer bis zu 1 m mächtigen Sandlößdecke auszugehen, welche bei Bodenwerten um 60 zur Entstehung einer fruchtbaren Ackerlandschaft führte. Naturnahe Strukturen wurden im Planungsraum durch Intensivnutzung stark reduziert und beschränken sich auf kleinere Feldgehölze oder Baumreihen entlang von Verkehrswegen, Siedlungsrändern oder Bachläufen.

### 2.3 Geprüfte Varianten und wesentliche Auswahlgründe

Die vom Vorhabenträger planerisch untersuchten Varianten wurden durch die Planfeststellungsbehörde überprüft und bewertet. Insoweit wird an dieser Stelle auf die Darstel-

lung und Abwägung der Varianten im Kapitel C.III (Variantenprüfung) in diesem Beschluss verwiesen.

#### 2.4 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Umweltauswirkungen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens vermieden oder vermindert sowie ausgeglichen und ersetzt werden können, wird auf die Ausführungen unter C.V.7 (Naturschutz und Landschaftspflege) sowie auf die Unterlagen 19.0 (Landschaftspflegerischer Begleitplan), 19 a (Umweltunterlage zur Planänderung inkl. Anlagen 1 und 2), 19.5 (Gutachten zur Mühlgrabenoffenlegung), 9.2 (Maßnahmepläne) und 9.3 (Maßnahmeblätter) verwiesen.

#### 2.5 Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Umsetzung des Bauvorhabens führt zu Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter. Die vorgenommene Darstellung der Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter des § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 UVPG erfolgt unter Berücksichtigung der unter Ziffer 2.4 aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Umweltauswirkungen sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

##### 2.5.1 Schutzgut Mensch

Vorliegend sind für das Schutzgut Mensch Gärten, innerörtliche Grünanlagen, Parks und Sportflächen von Bedeutung. Gärten befinden sich in den Ortslagen jeweils als Hausgärten im Bereich der Einfamilienhäuser. Ebenso ist die südlich der Tankstelle Zschauitz gelegene Sportfläche für das Wohnumfeld sehr bedeutsam. Gärten und Sportfläche werden vom Bauvorhaben nicht dauerhaft berührt.

In der Landschaft südlich Großenhain stellt das Hopfenbachtal ein regional bedeutsames Naherholungsgebiet dar. Kleine Teile davon berühren den südlichen Planungsraum zum Radweg. Der offenzulegende Mühlgraben am Rand des Grünbereiches stellt eine ökologische Aufwertung dar. Davon profitiert auch der Mensch. Innerhalb des Grünbereiches existieren Wiesenflächen, Gehölzbestände und Kleingewässer, welche teilweise durch Wegenetze erschlossen sind. Insbesondere aufgrund der ansonsten dominierenden Agrarlandschaft bieten die genannten Strukturen in der Nähe der Wohnbebauung eine hohe Erholungsfunktion für die Bevölkerung.

Das touristische Potential des Raumes südlich von Großenhain ist auf Grund der agrarischen Überprägung im Gegensatz zum Elbtal im Westen und der Heidelandschaft im Osten weniger stark ausgeprägt.

Der neuzubauende Radweg wird als Zweirichtungs-Geh- und Radweg ausgebaut. Ziel ist die Beseitigung von Sicherheitsmängeln und die bessere Anbindung des südlichen Umlandes an das Mittelzentrum Großenhain für den nichtmotorisierten Verkehr (Schülerradverkehr, Alltagsradverkehr). Der Radwegebau führt zu einer Steigerung der Verkehrssicherheit und zu einer Steigerung der Attraktivität des ländlichen Raumes.

##### 2.5.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt kann insbesondere durch

- baubedingte Auswirkungen auf faunistische Lebensräume und Beeinträchtigungen funktionaler Beziehungen durch unmittelbare Veränderungen an Biotopen, Vegetationsbeständen und Leitstrukturen, durch Lärm, visuelle Störreize und durch Stoffeinträge;
- anlagebedingte dauerhafte Verluste von faunistischen Lebensräumen und Vegetationsbeständen, durch Zerschneidungs- und Barriereeffekte innerhalb faunistischer Lebensräume bzw. funktionaler Verbundkorridore;
- betriebsbedingte Beeinträchtigungen von faunistischen Lebensräumen und funktionalen Beziehungen durch Lärm, visuelle Störreize und Stoffeinträge

beeinträchtigt werden.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf Habitatfunktionen:

Vorliegend werden durch den Anbau eines Radweges an die Staatsstraße 81 zwischen Zschauitz und Lenz hauptsächlich straßennahe Randbereiche der S 81 in Anspruch genommen, vor allem Ackerfläche, aber auch eine Baumreihe (ca. 440 m<sup>2</sup>) und eine Baumgruppe (ca. 490 m<sup>2</sup>). Dieser Eingriff in die Biotopfunktion wird ausgeglichen durch Strauchheckenpflanzungen (ca. 650 m<sup>2</sup>) und eine Aufforstungsmaßnahme auf ca. 700 m<sup>2</sup> bisherigem Ackerboden auf dem Flurstück 141d der Gemarkung Goltzscha, Gemeinde Nünchritz (ca. 7 km Entfernung zum Baubereich). Die Aufforstung ist bereits durchgeführt worden und kann über das Ökopunktekonto des Vorhabenträgers verrechnet werden.

Durch die geplante Ausgleichsmaßnahme 6A (1.080 m<sup>2</sup> Rasenansaat auf Böschungen, Mulden, Restflächen) werden Biotopverbund- und Habitatfunktionen unterstützt.

Eine Versiegelung von 4.970 m<sup>2</sup> erfolgt als Vollversiegelung für Radweg, Zufahrten und Gehwegänderung. Eine Teilversiegelung ist auf einer Fläche von 1.300 m<sup>2</sup> für Bankette vorgesehen. Diese habitatbeeinflussende Versiegelung wird vollständig vor Ort ausgeglichen, vor allem durch die Offenlegung und Bauschuttberäumung des Mühlgrabens.

Festzustellen ist, dass durch die S 81 bereits eine starke Zerschneidungsfunktion besteht, die durch den neuzubauenden, parallel verlaufenden Radweg nur unwesentlich erhöht wird. In dem stark anthropogen überprägten Planungsgebiet gibt es ohnehin keine ausgeprägten Austauschbeziehungen, die durch den Radweganbau gestört werden könnten.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen auf Biotopfunktionen:

Eine randliche Beeinträchtigung durch verkehrsbedingte Luftschadstoffe kann in einer Entfernung bis ca. 50 m von der Trasse als relevant angesehen werden. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch den bisherigen Straßenverkehr der S 81 sind für die betriebsbedingte Beeinträchtigung durch neuzubauenden Radweg keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.



Im Baubereich verbleibende Bäume werden durch eine Brettummantelung während der Bauzeit geschützt, so dass ihre vollständige Biotopfunktion erhalten bleibt (Vermeidungsmaßnahme 1V). Ebenso werden verbleibende Gehölzbestände durch Schutzzäune während der Bauzeit geschützt, so dass ihre vollständige Biotopfunktion erhalten bleibt (Vermeidungsmaßnahme 2V).

Baubedingte Auswirkungen:

Von einer temporären Inanspruchnahme (Baufeld, Baustelleneinrichtungsflächen) sind weitere Flächen betroffen. Hinsichtlich Beeinträchtigungen für die Lebensraum- und Biotopfunktion handelt es sich um nachrangige Auswirkungen, da diese Flächen überwiegend Straßenrandbereiche, bestehende Verkehrsflächen sowie Ruderalbiotope betreffen und nach Bauausführung rekultiviert werden. Darüber hinaus ist in den Seitenräumen des Baufeldes genügend Ausweichplatz vorhanden.

Mit der geplanten Vermeidungsmaßnahme 3V<sub>KVM</sub> wird einem etwaigen Besatz von Tieren geschützter Arten zu ausreichendem Schutz verholfen.

Durch die Vermeidungsmaßnahme 5V<sub>KVM</sub> (Anbringung von 10 Quartieren und Nisthilfen an Feldgehölzen, Baureihen und Laubmischbestand) wird eine Stabilisierung von Individuen streng geschützter Arten in ihrem Lebensraum ermöglicht.

Insgesamt ist festzustellen, dass das Bauvorhaben anlage-, bau-, und betriebsbedingt nicht mit verbleibenden negativen Eingriffen in geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 21 SächsNatSchG oder in andere Schutzgebiete nach Naturschutzrecht verbunden ist. Die Offenlegung des Mühlgrabens innerhalb des FFH-Gebietes „Hopfenbachtal“ stellt eine ökologische Aufwertung dieses Gebietes dar.

### 2.5.3 Schutzgut Fläche und Boden

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden können sich insbesondere durch

- baubedingte temporäre Verdichtungen im Bereich technologischer Arbeitsstreifen und Lagerflächen, verbunden mit zeitweiligen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen,
- anlagebedingte Verdichtung und Überformung durch Böschungen und Mulden und damit verbundene Teilverluste der Speicher-, Regler- und Lebensraumfunktion und des natürlichen Horizontaufbaues, verstärkter Erosionsgefahr und Verlust versickerungsfähiger Grundflächen;
- anlagebedingte Bodeninanspruchnahme durch Versiegelung und Teilversiegelung, verbunden mit Verlust bzw. Beeinträchtigung der Speicher-, Regler- und Lebensraumfunktion und des natürlichen Horizontaufbaus, verstärkter Erosionsgefahr und dem Verlust versickerungsfähiger Grundflächen

ergeben.

Vorliegend werden die Beeinträchtigungen der Bodenfunktion durch Versiegelung auf Grund des Radwegbaues durch die Offenlegung des Mühlgrabens auf einer Länge von ca. 390 m mehr als kompensiert. Die Entnahme von geschätzt 700 t Bauschutt ermög-

licht eine Verbesserung der vorhandenen Bodenverhältnisse. Zuvor wird eine Menge von ca. 500 t Oberboden vom Mühlgraben entnommen, separat gelagert und der Wiederverwendung zugeführt.

Durch das Bauvorhaben wird eine Gesamtfläche von 3.600 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen. Es handelt sich dabei um Intensivacker, Verkehrsbegleitgrün an Straßenflächen und um Vorwaldstadien. Ein Ausgleich des Flächenverlustes erfolgt durch die Aufforstung von 700 m<sup>2</sup> Laubmischwald auf einer ca. 7 km entfernten bisheriger Ackerfläche. Außerdem werden entstehende Bankettflächen, Mulden und Restflächen durch standortgerechte Rasenansaat begrünt.

#### 2.5.4 Schutzgut Wasser

Grundwasser:

Vorliegend wurden drei Einleitattbestände in das Grundwasser identifiziert (s. A.IV). Es handelt sich um unschädlich verunreinigtes Niederschlagswasser der Radwegs- und teilweise auch Straßenflächen, dass über Versickerungsmulden oder auch breitflächig ins Gelände dem Grundwasser zugeführt wird. Damit wird trotz zusätzlicher Versiegelung die Grundwasserneubildungsrate fast nicht verringert. Eine ausreichende Zeitdauer und Mächtigkeit der Bodenpassage ist gesichert. Baubedingte Verunreinigungen werden durch Nebenbestimmungen (s. A.II.14) vermieden.

Im Umfeld des Baubereiches befinden sich keine Trinkwasserschutzgebiete oder andere Wassergewinnungsanlagen.

Oberflächenwasser:

Im Umfeld des Baubereiches befinden sich das Fließgewässer Hopfenbach. Es wird nicht vom Bauvorhaben berührt. Der nahegelegene und offenzulegende Mühlgraben ist nicht mehr hydraulisch an den Hopfenbach angeschlossen, so dass eine gegenseitige Beeinflussung ausgeschlossen ist. Das in einigen Abschnitten breitflächig in Gelände abfließende Niederschlagswasser des Radweges und der S 81 erreicht den Hopfenbach nicht. Das Bauvorhaben hat deshalb insgesamt keine Auswirkungen auf Oberflächengewässer.

#### 2.5.5 Schutzgut Luft und Klima

Das Schutzgut Luft und Klima kann insbesondere

- baubedingt durch die Inanspruchnahme von bewaldeten Flächen, auf denen Frischluft entsteht;
- anlagebedingt durch die dauerhafte Inanspruchnahme von bewaldeten bzw. versiegelten Flächen mit niedrigem oder fehlendem Bewuchs, auf denen Frischluft entsteht bzw. sich Kaltluft bildet;
- anlagebedingt durch bauliche Anlagen, die den Kaltluftabfluss behindern und damit den Luftaustausch beeinträchtigen;
- betriebsbedingt durch Luftschadstoffimmissionen

nachteilig beeinträchtigt werden.

Vorliegend ist beim Schutzgut Luft und Klima von keiner negativen Beeinträchtigung auszugehen. Die in Anspruch genommenen Flächen sind weit überwiegend intensiv genutzte Ackerflächen. Der neuzubauende Radweg führt zu keiner Verschlechterung, sondern eher zu einer Verbesserung der Luftqualität durch den geförderten Umstieg vom Auto auf das Fahrrad im südlichen Bereich des Mittelzentrums Großenhain.

#### 2.5.6 Schutzgut Landschaft

Auswirkungen auf die Landschaft können

- baubedingt durch den Verlust von landschaftsprägenden Vegetationsstrukturen und durch visuelle und akustische Beeinträchtigungen des Erholungswertes der Landschaft;
- anlagebedingt durch die Beseitigung landschaftsbildprägender Vegetationsstrukturen oder durch die Errichtung technischer Bauwerke, die die Landschaft überprägen oder Sichtbeziehungen stören;
- betriebsbedingt durch akustische und visuelle Beeinträchtigungen der Landschaft und damit des Erholungswertes

entstehen.

Vorliegend werden die baubedingten Beeinträchtigungen aufgrund der zeitlichen Befristung und der bestehenden Vorbelastung durch die vorhandenen S 81 als gering eingeschätzt.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Erholungseignung werden aufgrund der bestehenden Vorbelastung ebenfalls nicht erwartet.

Als Ausgleich für die Entnahme einzelner Bäume ist die Anpflanzung von ca. 650 m<sup>2</sup> Strauch-Heckenstruktur in Doppelreihenpflanzung entlang des Radweges zwischen Bau-km 1+250 und 1+550 vorgesehen. Straßenbegleitende Hecken sind für das Agrargebiet bei Großenhain typisch.

Ein weiterer Ausgleich zum Verlust von Baumstrukturen erfolgt durch die Anpflanzung von ca. 700 m<sup>2</sup> Wald auf bisherigem Ackerboden etwa 7 km entfernt zum Baubereich. Auch solche Waldinseln sind Landschaftstypisch und werten den landschaftlichen Eindruck auf.

#### 2.5.7 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter können sich insbesondere durch

- baubedingte, temporäre oder dauerhafte bauliche Eingriffe oder mittelbar durch Erschütterungen;
- anlagebedingt durch visuelle Beeinträchtigungen der Umgebung von Kulturgütern;
- betriebsbedingt durch eine übermäßige Nutzung fremder Sachgüter

ergeben.

Vorliegend sind vom Anbau des Radweges an die S 81 keine Kulturgüter oder sonstigen Sachgüter direkt betroffen. Ein archäologisches Kulturdenkmal in unmittelbarer Baubereichsnähe stellt das bronzezeitliche Gräberfeld (D - 44400-02) dar. Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen (s. A.III.4) ist eine ausreichende Berücksichtigung dieses archäologischen Kulturdenkmales gegeben.

### 2.5.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die vorgenannten Schutzgüter stehen nicht isoliert nebeneinander, sondern korrespondieren miteinander. Demzufolge können die dargelegten Auswirkungen auch nicht isoliert betrachtet werden, sondern sind auch hinsichtlich ihrer Wechselwirkungen zu betrachten.

Die Umsetzung des Vorhabens ist mit einer leichten Veränderung des Landschaftsbildes und des Zufließens von Straßenwasser zum Grundwasserkörper verbunden. Die Offenlegung des Mühlgrabes zum Zwecke der Niederschlagswasserversickerung stellt eine ökologische Aufwertung des FFH-Gebietes „Hopfenbachtal“ dar und erhöht den Boden- und Grundwasserschutz gegenüber der Ausgangssituation.

Der angebaute Radweg ermöglicht einen Umstieg vom Auto auf das Fahrrad im Schüler- und Alltagsverkehr, erhöht die allgemeine Verkehrssicherheit und steigert die Attraktivität des ländlichen Raumes sowie die Erlebbarkeit der Landschaft.

## 3 Zusammenfassende Bewertungen der Umweltauswirkungen

Die Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind so gering, dass sie der Bauplanung nicht entgegenstehen. Dem Schutzbedürfnis des Menschen wird mit der Anlage eines sicheren Radweges Genüge getan. Auch die anderen Schutzgüter werden durch die vorgesehenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in ausreichendem Maße geschützt bzw. nicht wesentlich beeinträchtigt.

Auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen lässt sich festhalten, dass das Bauvorhaben planfeststellungsfähig ist.

Die Umweltauswirkungen des verfahrensgegenständlichen Vorhabens werden im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze durch die Planfeststellungsbehörde wie folgt bewertet:

- Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit:

Die Verkehrssicherheit wird durch den Radweganbau an die S 81 zwischen Zschauitz und Lenz wesentlich erhöht. Bauzeitlicher Lärm entsteht nur im geringeren Maße und ist im gegebenen Außenbereich vertretbar.

- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Vorrangig durch die anthropogen bedingte Vorprägung des Baubereiches kommt es zu keiner weiteren negativen Beeinträchtigung dieses Schutzgutes.

Eingriffe in Habitat- und Biotopfunktionen werden vollständig ausgeglichen. Bauvorlaufende und –begleitende Vermeidungsmaßnahmen dienen dem Schutz streng geschützter Arten.

– Schutzgut Fläche und Boden:

Bei der anlagebedingten und bauzeitlichen Inanspruchnahme von Flächen und Böden handelt es sich weit überwiegend um Straßenrandbereiche und intensiv genutzte Ackerflächen. Durch die vorgenannten Kompensationsmaßnahmen kann vor Ort ein vollständiger Ausgleich erfolgen.

– Schutzgut Wasser:

Das Niederschlagswasser wird zu einem geringen Teil der örtlichen Kanalisation zugeführt. Der größere Teil wird breitflächig über die Bankette abgeleitet oder über Versickerungsmulden dem Grundwasser zugeführt. Für drei identifizierte Einleitstellen liegt die Genehmigung der unteren Wasserbehörde vor. Die ausreichende Mächtigkeit der Versickerungsschicht und die Verweildauer des versickernden Niederschlagswassers ermöglichen eine unschädliche Zuführung des Niederschlagswassers zum Grundwasserkörper.

Oberflächengewässer sind nicht vom Bauvorhaben betroffen. Der offenzulegende Mühlgraben ist nicht hydraulisch an ein Oberflächengewässer angebunden.

– Schutzgut Luft und Klima:

Im Umfeld des Baubereiches bestehen keine Voraussetzungen für ein Kaltluftentstehungsgebiet. Es existieren auch keine größeren Waldbereiche, von denen eine Bedeutung hinsichtlich der lufthygienischen Ausgleichsfunktion ausgehen könnte. Im Vergleich mit der bisherigen baulichen Gestaltung sind keine relevanten Veränderungen der klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen zu erwarten.

Der neuzubauende Radweg führt zu einer möglichen Verbesserung der Luftqualität durch den geförderten Umstieg vom Auto auf das Fahrrad im südlichen Bereich vom Großenhain.

– Schutzgut Landschaftsbild:

Die zu fällenden Bäume werden durch das Anpflanzen ortstypischer, radwegsbegleitender Gehölzstrukturen und die Anlage eines etwas weiter entfernten, ca. 700 m<sup>2</sup> großen Waldbereiches vollständig ausgeglichen. Dies führt zu einer geringfügigen Änderung, aber keinesfalls Abwertung des Landschaftsbildes.

Baubedingte Beeinträchtigungen werden aufgrund der zeitlichen Befristung und der verkehrsbedingten Vorbelastung durch die S 81 als vernachlässigbar eingeschätzt.

– Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:

Vom Anbau des Radweges an die S 81 sind keine Kulturgüter oder sonstigen direkt Sachgüter betroffen. Ein bronzezeitliches Gräberfeld in unmittelbarer Baubereichsnähe wird durch die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses als archäologisches Kulturdenkmal in ausreichendem Maße geschützt.

- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern:

Die vorgenannten Schutzgüter stehen nicht isoliert nebeneinander, sondern korrespondieren miteinander. Dies hat die Planfeststellungsbehörde bei ihrer Bewertung berücksichtigt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern können durch die planfestgestellten Maßnahmen und bei Einhaltung der verfügbaren Nebenbestimmungen ausgeschlossen werden.

Die Gesamtbewertung der Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben, trotz der Eingriffe in den Mühlgraben innerhalb des FFG-Gebietes „Hopfenbachtal“, insgesamt als umweltverträglich anzusehen ist. Die vorstehend geschilderten Auswirkungen (insbesondere auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser und Landschaft) können durch die umfangreichen planfestgestellten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie der Einhaltung der verfügbaren Nebenbestimmungen im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge soweit reduziert werden, dass im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtbetrachtung des Vorhabens die positiven Auswirkungen des Vorhabens überwiegen und letztendlich zu einer Umweltverträglichkeit des Vorhabens führen. Aus den Erfahrungen bereits realisierter, vergleichbarer Straßenbauvorhaben ist die Planfeststellungsbehörde davon überzeugt, dass die durch den Vorhabenträger vorgesehenen Maßnahmen ihre Schutzfunktion vollständig erfüllen werden.

Zusammenfassend geht die Planfeststellungsbehörde daher davon aus, dass bei Umsetzung der festgestellten Planung unter Beachtung der zur Vermeidung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen festgesetzten Nebenbestimmungen keine Umweltbelange existieren, die der Genehmigungsfähigkeit der Planung entgegenstehen. Dieses Zwischenergebnis ist in die abschließende Abwägung einzustellen.

Zusammenfassend geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass bei Umsetzung der festgestellten Planung unter Beachtung der zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen festgesetzten Nebenbestimmungen keine Umweltbelange existieren, die der Genehmigungsfähigkeit der Planung entgegenstehen. Dieses Zwischenergebnis ist in die abschließende Abwägung einzustellen.

## **V Öffentliche Belange**

### **1 Abfall, Altlasten, Bodenschutz**

Bei Beachtung der unter A. III. 2 festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen von Abfall, Altlasten und Bodenschutz vereinbar.

Die in der Nebenbestimmung aufgenommene Anzeigepflicht für schädliche Bodenverunreinigungen und/oder Altlasten beruht auf § 13 Abs. 3 SächsKrWBodSchG.

Nach § 15 BBodSchG unterliegen Altlasten und altlastenverdächtige Flächen der Überwachung durch die zuständige Behörde. Diese kann die Überwachung nach Abs. 2 von dem nach § 4 Abs. 3, 5 und 6 BBodSchG Verpflichteten verlangen. Des Weiteren kann die zuständige Behörde auch Eigenkontrollmaßnahmen nach der Durchführung von Dekontaminations-, Sicherungs- und Beschränkungsmaßnahmen anordnen. Sie kann verlangen, dass die Eigenkontrollmaßnahmen von einem Sachverständigen nach § 18 BBodSchG durchgeführt werden.

Die Begleitung der Bauarbeiten durch fachkundiges Personal soll sicherstellen, dass Bauwerkskontaminationen und Altlasten erkannt, fachtechnisch richtig ausgebaut und entsorgt werden. Die Benennung von Ansprechpartnern ist Voraussetzung, um eine effektive Kommunikation zwischen Bauherren, Bauunternehmen und Genehmigungsbehörde herzustellen. Die Vorlage des Abschlussberichts dient zum Nachweis, dass der Bau in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben erfolgt ist.

## **2 Arbeitsschutz**

Nach § 3 Abs. 1 ArbSchG ist der Arbeitgeber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes ist vom Arbeitgeber gemäß § 4 ArbSchG von allgemeinen Grundsätzen, wie sichere Arbeitsbedingungen oder die Berücksichtigung des Standes der Technik, auszugehen. Die hierzu aufgenommenen Nebenbestimmungen stellen sicher, dass bei der Umsetzung des Vorhabens die rechtlichen Vorgaben des Arbeitsschutzes auf der Baustelle beachtet werden. Sie finden ihre gesetzliche Grundlage im ArbSchG, der ArbStättV, der BaustellV und den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR).

## **3 Archäologie und Denkmalschutz**

Nach § 1 Abs. 3 SächsDSchG sind die Belange des Denkmalschutzes bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.

Bei einem archäologischen Kulturdenkmal in unmittelbarer Baufeldnähe handelt es sich um ein bronzezeitliches Gräberfeld (D - 44400-02), das gemäß § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes ist.

Die Mitbeteiligung des Vorhabenträgers an archäologischen Voruntersuchungen erfolgt im Rahmen des Zumutbaren gemäß § 14, Abs. 3 SächsDschG.

Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen von Archäologie und Denkmalschutz vereinbar.

Die in den verfügbaren Teil des Beschlusses aufgenommenen Nebenbestimmungen sichern ab, dass den Belangen des Denkmalschutzes und der Archäologie im erforderlichen Umfang Rechnung getragen wird. Durch die frühzeitige Benachrichtigung über den Baubeginn und die verantwortlichen Ansprechpartner vor Ort können beispielsweise über die zuständigen Denkmalschutzbehörden etwa bei im Zuge der Bauarbeiten auftretenden Bodenfunden die notwendigen archäologischen Untersuchungen veranlasst und etwaige Kulturdenkmale geborgen, erfasst und wissenschaftlich erforscht werden.

Die Anzeigepflicht bezüglich des Fundes von Kulturdenkmalen beruht auf § 20 Abs. 1 und 2 SächsDSchG, die Ordnungswidrigkeitenregelung auf § 36 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 SächsDSchG.

#### **4 Bergbau**

Das Bauvorhaben befindet sich in einem Gebiet, in dem in der Vergangenheit bergbau-liche Arbeiten durchgeführt wurden. Im Umfeld sind die Restlöcher alter Tagebaue (Steinbrüche, Kiesgruben) bekannt. Im unmittelbaren Baubereich sind jedoch nach den im Sächsischen Oberbergamt bekannten Unterlagen keine stillgelegten bergbaulichen Anlagen vorhanden, die Bergschäden oder andere nachteilige Einwirkungen erwarten lassen.

#### **5 Forst**

Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben der Forstwirtschaft vereinbar.

Die spezifisch forstrechtlichen Nebenbestimmungen basieren auf den §§ 8, 20 und 25 SächsWaldG. Sie stellen sicher, dass die forstlichen Belange, insbesondere die vorhabenbedingte Waldinanspruchnahme, umfasst berücksichtigt und ausgeglichen wird.

Wald darf nur mit Genehmigung der zuständigen Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden, § 9 BWaldG und § 8 SächsWaldG. Diese Genehmigungspflicht besteht nach § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsWald sowohl für die dauerhafte Umwandlung in eine andere Nutzungsart, als auch gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 Alternative 2 SächsWaldG für die vorübergehende Umwandlung mit dem Ziel späterer Wiederauf- forstung an der gleichen Stelle (befristete Umwandlung). Die Genehmigung ist von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses nach § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG umfasst. Folglich hatte die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich zu prüfen, ob die mit dem Vorhaben verbundenen Waldumwandlungen genehmigungsfähig sind.

Eine Genehmigung auf Wandumwandlung wurde zuletzt am 3. Juni 2022 erneuert. Die Genehmigung erlischt, wenn die Umwandlung nicht bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen ist. Die Genehmigung kann im Bedarfsfall erneuert werden.

#### **6 Land- und Fischereiwirtschaft**

Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmung und des gegebenen Hinweises ist das Vorhaben mit der Land- und Fischereiwirtschaft als öffentlichem Belang vereinbar.

#### **7 Naturschutz und Landschaftspflege**

Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben des Naturschutzes vereinbar.

##### **6.1. Naturschutz – Europäischer Gebietsschutz**

Das geplante Vorhaben ist mit dem Schutz von Natura 2000-Gebieten vereinbar.



Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Vorhaben vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Ein Projekt, das zu erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist grundsätzlich unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG); es kann jedoch ausnahmsweise unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen werden.

Im Untersuchungsraum berührt der an die S 81 anzubauende Radweges zwischen Zschautz und Lenz kein FFH-Gebiet. Allerdings gehören zum Radwegbau auch die Entwässerungsanlagen und die im LBP (Unterlage 19.0 und 19 a) ausgewiesenen Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen. Der Mühlgraben am Rande des FFH-Gebietes „Hopfenbachtal“ soll auf einer Länge von ca. 390 m von seinen Verschüttungen befreit werden und künftig als Versicherungsmulde für einen Teil des Radweges und der S 81 dienen. Dies stellt eine hohe naturschutzfachliche Aufwertung mehrerer Schutzgüter nach UVPG dar, wobei die Wiederherstellung naturnaher Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen die wichtigsten sind.

Andere europäische Schutzgebiete befinden sich in größerer Entfernung zum Baubereich. Das FFH-Gebiet „Große Röder zwischen Großenhain und Radeburg“ befindet sich in ca. 3,5 km Entfernung. Das SPA-Gebiet „Mittleres Rödertal“ in ca. 0,6 km Entfernung.

## 6.2. Naturschutz – Geschützte Landschaftsbestandteile / Biotopschutz

Im Untersuchungsraum befinden sich keine an dieser Stelle zu nennenden geschützten Landschaftsbestandteil oder Biotope. Ein Biotop gemäß § 21 SächsNatSchG befindet sich in ca. 100 m Entfernung. Es handelt sich um ein Feldgehölz. Auch der Hopfenbach ist als naturnaher sommerwarmer Bach ein Biotop gemäß § 21 SächsNatSchG. Er befindet sich in einem Abstand von minimal ca. 20 m.

## 6.3. Naturschutz – Artenschutz

### 6.3.1. Allgemeiner Artenschutz

Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die in § 39 BNatSchG normierten allgemeinen Regelungen zum Artenschutz zu beachten. So ist es gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG u. a. verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten (Nr. 1).

Ein weiteres Verbot enthält § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG, wonach die Gehölzbe-seitigung in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres untersagt ist. Diese Vorschrift soll den Mindestschutz aller wild lebenden Tiere sicherstellen und wurde im Beschluss berücksichtigt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen stellen die Untersuchung zu fällender Bäume auf Quartiere und Nistplätze unmittelbar vor Baubeginn, eine ökologische Baubegleitung und die Installation von Ersatzhabitaten an verbleibenden Altbäumen im Nahbereich zu fällender Bäume dar.

Anhaltspunkte, dass andere allgemeine artenschutzrechtliche Tatbestände des BNatSchG tangiert sein könnten, hat die Planfeststellungsbehörde nicht.

### 6.3.2. Besonderer Artenschutz

Das geplante Vorhaben ist mit den Belangen des besonderen Artenschutzes vereinbar. Die Grundlage dieses Prüfungsergebnisses bilden insbesondere der vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan mit den darin enthaltenen Ausführungen zum Artenschutz (Unterlage 19.0), der FFH-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 19.2) sowie den im Öffentlichkeitsverfahren eingegangenen Hinweise und Stellungnahmen.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1),
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3) und
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4).

Diese Zugriffsverbote werden durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt. Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG können unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen werden.

Die Möglichkeit der Erfüllung eines bau-, anlage- oder betriebsbedingten Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wurde im Rahmen einer Vorprüfung für eine Vielzahl von vor Ort vorhandenen, schutzbedürftigen Arten überprüft. Bezüglich der Details wird auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.0) einschließlich der darin enthaltenen artenschutzrechtlichen Ausführungen sowie auf die FFH-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 19.2) verwiesen.

Für im Rahmen einer Relevanzprüfung als besonders schutzbedürftig festgestellten Arten wurden besondere Konfliktbetrachtungen vorgenommen (vgl. Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage 19.2) und FFH-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 19.2)). Für die Mehrzahl der besonders untersuchten Arten konnte ausgeschlossen werden, dass es zu einer Verwirklichung der Verbotstatbestände, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen, kommen wird.

Bei einigen Arten wurde eine bau-, anlage- oder betriebsbedingte erhöhte Gefährdung nicht ausgeschlossen. Die Planung sieht daher Vermeidungsmaßnahmen vor. Im Detail wird auf die Darstellungen in den Maßnahmeblättern (Unterlage 9.3) verwiesen. Als

vorgesehenen Maßnahmen werden insbes. über die bauvorlaufende Untersuchung zu fällender Bäume auf Quartiere und Niststätten, ökologische Baubegleitung vor und während der Bauausführung sowie die Installation von Ersatzhabitaten an verbleibenden Altbäumen im Baunahbereich (Maßnahmen 3V<sub>KVM</sub>, 4V<sub>KVM</sub>, 5V<sub>KVM</sub>) als geeignet angesehen, um der Verwirklichung von Verbotstatbeständen entgegenzuwirken. Mit der Aufnahme dieser Maßnahmen in den Landschaftspflegerischen Begleitplan, sind diese auch verbindlich durch den Vorhabenträger umzusetzen – auch in zeitlicher Hinsicht.

Ein Verstoß gegen die Verbote des Besonderen Artenschutzrechts ist damit nicht zu besorgen. Dies gilt auch für die baubedingten Störungen.

#### 6.4. Naturschutz - Eingriffsregelung

Für Natur und Landschaft werden die Belange des Naturschutzes und landschaftspflegerischen Belange unmittelbar in den Zielen und Grundsätzen der §§ 1 und 13 des BNatSchG konkretisiert. Diese sind im Rahmen der vorzunehmenden Fachplanung durch die Planfeststellungsbehörde zu beachten (vgl. § 2 Abs. 2 und 3 BNatSchG, § 13 BNatSchG, § 1 SächsNatSchG).

Konkret umgesetzt wird das Verbot der Schädigung der Allgemeingüter in Natur und Landschaft u. a. in den Eingriffsregelungen der §§ 13 ff. BNatSchG sowie ergänzend in den Regelungen des SächsNatSchG (§§ 9 ff. SächsNatSchG). Vorhaben, die Eingriffsqualität besitzen, sind besonders zu gewichten. Diese besondere Gewichtung wird deutlich aus der gesetzlichen Systematik der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie der Ausformung, die sie durch die Rechtsprechung erhalten hat und die auch auf die derzeit geltenden Fassungen des Bundesnaturschutzgesetzes sowie des Sächsischen Naturschutzgesetzes übertragbar ist.

Schutzgüter der Eingriffsregelung des § 14 BNatSchG sind die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild. Eine Beeinträchtigung dieser Schutzgüter setzt eine erkennbare bzw. prognostizierbare Veränderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes voraus, die einen existenten Zustand, eine bestimmte Ausprägung bzw. Qualität erheblich negativ verändert. Anhaltspunkte dafür, ob eine solche negative Veränderung vorliegt, ergeben sich aus den Zielen und Grundsätzen des BNatSchG sowie des SächsNatSchG.

Entsprechend den relevanten gesetzlichen Regelungen der §§ 13 ff. BNatSchG hat der Vorhabenträger vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG). Der Begriff der Vermeidbarkeit ist hierbei nicht streng naturwissenschaftlich zu verstehen, sondern rechtlich einzugrenzen. Maßstab hierfür sind die Zielsetzungen des Naturschutzrechts. Vermeidbar sind Beeinträchtigungen dann, wenn durch zumutbare Alternativen der mit dem Eingriff verfolgte Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreicht werden kann, d. h., wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Vermeidbarkeit bedeutet daher in diesem Zusammenhang weder einen Verzicht auf die geplante Maßnahme noch die Prüfung alternativer Trassen an anderen Standorten.

Dieses Vermeidungsgebot ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes striktes Recht. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot zu beachten, da es im Rahmen der Abwägung nicht zur Disposition steht.

Ebenfalls striktes Recht und damit nicht Gegenstand planerischer Abwägung ist das Gebot, im Falle der Unvermeidbarkeit des Eingriffs Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Ein Eingriff darf im Übrigen nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Art und Umfang des konkreten Vorhabens ergeben sich aus den Beschreibungen unter der Kurzfassung in diesem Planfeststellungsbeschluss. Ergänzend wird auf die Beschreibung im Erläuterungsbericht, Unterlage 1, und die umweltfachlichen Untersuchungen und Planungen (Unterlagen 9, 19.0 und 19.2) verwiesen.

Der Eingriff und die zu erwartenden Auswirkungen wurden nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde bereits durch den Vorhabenträger umfassend dargestellt. Dabei wurde die Intensität der Beeinträchtigung der betroffenen Schutzgüter bewertet, um Aufschluss über die Erheblichkeit und Nachhaltigkeit zu gewinnen. Die Intensität wurde anhand der Stärke, Dauer und räumlichen Ausdehnung der voraussichtlichen Beeinträchtigung sowie der Wertigkeit des Schutzgutes bestimmt. Außerdem wurden bestehende Vorbelastungen in die Bewertung einbezogen. Die abgeleiteten Konflikte wurden zusammenfassend im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.0) erläutert und im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 19.1) dargestellt. Detaillierte, durch die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbare Ausführungen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter sowie die bestehenden Konflikte finden sich im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.0), auf die verwiesen wird. In Auswertung der Unterlagen und der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens geht die Planfeststellungsbehörde damit davon aus, dass der vorhabenbedingte Eingriff in Natur und Landschaft vollständig und zutreffend ermittelt und bewertet wurde und durch die vorgesehenen Maßnahmen letztlich in vollem Umfang kompensiert wird.

## **8 Immissionsschutz**

Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben sowohl mit den Belangen des Lärmschutzes als auch des Schutzes vor Luftschadstoffen vereinbar.

### **7.1. Lärm**

Der Schutz der Anlieger vor Straßenverkehrslärm vollzieht sich nach den gesetzlichen Bestimmungen auf drei verschiedenen, in nachstehender Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Bereits bei der Planung von Verkehrswegen ist darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (§ 50 Satz 1 BImSchG - planerischer Lärmschutz).

Weiterhin ist beim Bau oder bei der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen sicherzustellen, dass hierdurch keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (§ 41 Abs. 1 BImSchG - aktiver Lärmschutz). Dies gilt gemäß § 41 Abs. 2 BImSchG nicht, soweit die Kosten der Schutzmaßnahmen außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen.

Kann den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder durch technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden, hat der Betroffene gegen den Vorhabenträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld für Schallschutzmaßnahmen (§ 42 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BImSchG - passiver Lärmschutz). Weitergehende Entschädigungen werden durch § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG gewährt (§ 42 Abs. 2 Satz 2 BImSchG).

Die Bundesregierung hat mit der 16. BImSchV von der Ermächtigung gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG Gebrauch gemacht und Grenzwerte für den Schutz der Nachbarschaft festgelegt. Die in der 16. BImSchV festgesetzten Grenzwerte stellen das Zumutbare gemäß § 39 Abs. 3 SächsStrG i. V. m. § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG dar.

Gemäß § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A)

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Bezogen auf die konkrete Maßnahme stellt sich vorliegend die Situation wie folgt dar:

Da durch das Anlegen des baulich getrennten Radweges der bestehende Straßenquerschnitt der S 81 nicht geändert wird, der motorisierte Verkehr somit nicht näher an die Bausubstanz heranrückt und daher keine Änderung der bestehenden Lärmsituation eintritt konnte auf eine nähere Prüfung der Immissionsschutzkriterien einer wesentlichen baulichen Änderung verzichtet werden.

Während der Bauzeit ist mit baubedingten Lärmbelastungen für Anwohner zu rechnen. Die zum Anliegerschutz aufgenommenen Nebenbestimmungen gewährleisten nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde, dass unzumutbare Belastungen durch Lärm auch anlässlich der Bauarbeiten vermieden werden.

## 7.2. Luftschadstoffe

Die Baumaßnahme entspricht dem in § 50 BImSchG angelegten Vermeidungsgrundsatz. Eine Variante, die dem Planungsziel in gleicher Weise entspricht und noch weniger Schadstoffbeeinträchtigungen hervorruft, hat sich unter Berücksichtigung aller Belange nicht angeboten. Es gehen von dem Vorhaben keine unzumutbaren Gefahren, Nachteile oder Belästigungen durch Luftschadstoffe i. S. d. § 39 Abs. 3 Satz 2 Sächs-StrG i. V. m. § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG aus.

Speziell festgelegte Grenzwerte zur Beurteilung der Schädlichkeit straßenverkehrsbedingter Schadstoffe ergeben sich aus der 39. BImSchV. Die Einhaltung dieser Grenzwerte ist aber nicht zwingend vorhabenbezogen durch diesen Planfeststellungsbeschluss sicherzustellen, sondern unter Berücksichtigung der Verursacheranteile durch flächenbezogene Luftreinhaltepläne der zuständigen Immissionsschutzbehörden (§ 47 BImSchG, §§ 27 ff. der 39. BImSchV).

Die Grenzwerte sind jedoch im Rahmen der Abwägung und aufgrund des Gebots der Problembewältigung zu berücksichtigen. Es dürfen durch das Straßenbauvorhaben jedenfalls keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden, die durch das Instrumentarium der Luftreinhaltung nicht wieder zu beseitigen wären und es deswegen ausschließen würden, die vorgegebenen Grenzwerte einhalten zu können.

Das ist vorliegend nicht der Fall.

7.3. Unter Berücksichtigung der getroffenen Festlegungen stehen der Maßnahme damit keine immissionsschutzrechtlichen Belange entgegen.

## 9 Kampfmittelbeseitigung

Im Bereich des Vorhabens ist keine Belastung mit Kampfmitteln bekannt. Da das Vorhandensein aber nicht sicher ausgeschlossen werden kann und Kampfmittel eine erhebliche Gefährdung für Leib, Leben und Sachwerte darstellen, hat die Planfeststellungsbehörde die Anzeigepflicht gemäß § 3 KampfmittelVO als Nebenbestimmung A.III.9 aufgenommen, um dem Eintritt von Schäden durch Kampfmittel vorzubeugen.

## 10 Öffentliche Ver- und Entsorgung, Leitungen

Da die Ver- und Entsorgung der Daseinsvorsorge dient und eine Vermeidung von Störungen in diesem Bereich im öffentlichen Interesse liegt, wurde dem Vorhabenträger für den Fall, dass er im Rahmen der Bauarbeiten auf bislang nicht bekannte Leitungen und

Anlagen trifft, allgemeine Unterrichts- und Abstimmungspflichten auferlegt. Damit wird sichergestellt, dass es vorhabenbedingt zu keinen Schäden an Leitungen oder Kabeln und damit am Eigentum der Leitungs- und Versorgungsträger kommt. Darüber hinaus dienen die Nebenbestimmungen der Gewährleistung der Elektrizitäts- und Gasversorgung der Allgemeinheit. Sie stellen damit die Umsetzbarkeit der Pflicht der Versorger bspw. aus §§ 2 Abs. 1 i. V. m. 1 Abs. 1 EnWG sicher.

Im Vorhabengebiet sind Leitungen und Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung betroffen. Potenziell betroffene Ver- und Entsorger und Leitungsunternehmen wurden i. Ü. am Verfahren beteiligt und hatten die Möglichkeit, eigene Belange vorzutragen.

Im Regelungsverzeichnis (Unterlage 11a) ist unter lfd. Nr. 77 die Umverlegung einer Freileitung der Deutschen Telekom Technik GmbH als Erdkabel im Bankett und im Geh-/Radweg beschrieben.

Im Regelungsverzeichnis (Unterlage 11a) sind mehrere Leitungen und Kabel der ONTRAS Gastransport GmbH und der GDMcom GmbH beschrieben. In der übergebenen Schutzanweisung sind die Leitungen und Kabel näher bezeichnet.

Im Regelungsverzeichnis (Unterlage 11a) sind mehrere Leitungen und Kabel der SachsenNetze GmbH näher bezeichnet.

Im Regelungsverzeichnis (Unterlage 11a) sind mehrere Abschnitte der Trinkwasserleitung der Wasserversorgung Riese/Großenhain näher bezeichnet.

Zum Schutz der betroffenen Leitungen wurden in Auswertung der Hinweise und Forderungen aus dem Anhörungsverfahren verschiedene Nebenbestimmungen aufgenommen. Soweit diese im Fall der Fa. ONTRAS Gastransport GmbH geringfügige Änderungen der Planungen zur Folge haben (Änderung des Straßenbelages) oder Überprüfungen erfordern, um sicherzustellen, dass die Umsetzung der Planung keine ergänzenden baulichen Sicherungsmaßnahmen erfordern (Suchschachtungen) wurde überprüft, ob dies Flächen betreffen könnte, die in den Grunderwerbsunterlagen bislang noch nicht ausgewiesen waren. Das war nicht der Fall. Sie sind damit nicht mit zusätzlichen Beeinträchtigungen Dritter verbunden.

## **11 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)**

Im Vorhabengebiet sind folgende Betreiber des öffentlichen Personennahverkehrs betroffen:

- Verkehrsverbund Oberelbe GmbH
- Verkehrsgesellschaft Meißen mbH

Potenziell betroffene Dienstleister im Öffentlichen Personennahverkehr wurden daher am Verfahren beteiligt bzw. hatten die Möglichkeit, eigene Belange vorzutragen.

Bei Beachtung der unter A. III. 12 festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit den Belangen des Öffentlichen Personennahverkehrs vereinbar.

## 12 Raumordnung

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG sind die raumordnerischen Ziele von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten, insbesondere auch bei Planfeststellungen, in denen über raumbedeutsame Maßnahmen entschieden wird. Des Weiteren sind gemäß § 4 Abs. 2 ROG bei der Abwägung auch die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen.

Raumordnerische Belange stehen der Maßnahme nicht entgegen. Das geplante Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar.

## 13 Rettungswesen

Die Nebenbestimmungen unter A. III. 12 dienen der frühzeitigen Information der Träger des Rettungsdienstes über Beeinträchtigungen auf der regional bedeutsamen Verbindungsstrecke. Die Information über den Bauablauf und Nebenbestimmungen gewährleistet einen planbaren ungehinderten Einsatz von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen.

## 14 Vermessungswesen

Die Nebenbestimmung zum Vermessungswesen beruht auf § 6 Abs. 7, 2 und 27 SächsVermKatG.

## 15 Wasserwirtschaft

Die Nebenbestimmungen sind zu erteilen, um Nachteile auf den Natur- und Wasserhaushalt sowie auf das Wohl der Allgemeinheit auszugleichen und zu verhüten. Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit der Wasserwirtschaft vereinbar.

### 14.1. Wasserrahmenrichtlinie

Die in den §§ 27 und 47 WHG niedergelegten Gewässerbewirtschaftungsziele statuierten verbindlichen Vorgaben sind zu beachten. Die Bewirtschaftungsziele des WHG gehen auf die WRRL zurück. Diese sind auf den Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers gerichtet und legen verbindliche Umweltziele fest. Hiernach darf der Zustand der Gewässer zum einen nicht verschlechtert werden (Verschlechterungsverbot), zum anderen sind Gewässer grundsätzlich so weit zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, dass ein guter Gewässerzustand erreicht wird (Verbesserungsgebot). Wird bei einem Oberflächen- oder Grundwasserkörper der gute Zustand nicht erreicht oder verschlechtert sich der bestehende Zustand, liegt ein Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele vor. Dies führt grundsätzlich zur Unzulässigkeit des Vorhabens (EuGH, Urteil vom 1. Juli 2015, Rs.C-461/13 - juris, Rn. 51). Eine Zulassung im Ausnahmefall bleibt jedoch gemäß § 31 Abs. 2 und 3 WHG zulässig.

Der Bereich der Straßenbaumaßnahme befindet sich überwiegend außerorts zwischen den Ortslagen Zschauitz und Lenz. Die Details sind in den Lageplänen (Unterlage 5) dargestellt. Das durch die Neuversiegelung aufgrund des Radwegbaues zusätzlich in den Grundwasserkörper einzuleitende Niederschlagswasser ist weder mengenmäßig noch chemisch geeignet, eine Beeinträchtigung bzw. mögliche Verschlechterung des



Grundwasserkörpers zu erreichen. Auch der naheliegende Oberflächenwasserkörper Hopfenbach ist durch das Bauvorhaben nicht betroffen.

In Auswertung der Unterlagen des Vorhabenträgers und unter Berücksichtigung der eingegangenen Anmerkungen und Hinweise ist die Planfeststellungsbehörde der Überzeugung, dass das Vorhaben bei Umsetzung der festgesetzten Nebenbestimmungen mit keiner betriebsbedingten Verschlechterung der bestehenden Oberflächen- oder Grundwasserkörper verbunden ist. Das geplante Vorhaben ist daher mit den Bewirtschaftungszielen vereinbar.

#### 14.2. Einleitattbestände und Entwässerungsanlagen

Gemäß § 8 Abs. 1 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers der Erlaubnis. Benutzung in diesem Sinne ist u. a. das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG i. V. m. § 2 Abs. 1 WHG).

Vorliegend ist die Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser befestigter Verkehrsflächen sowie angrenzender Geländeflächen von drei Entwässerungsabschnitten in das Grundwasser an folgenden Stellen vorgesehen:

Gewässer:	Grundwasser
Örtliche Lage:	Gemeinden Großenhain, Priestewitz Gemarkung Zschautitz, Lenz

Die Einleitstellen sind unter A. IV. näher beschrieben.

Für diese Einleitungen sind Erlaubnisse gemäß § 8 WHG erforderlich. Das Erteilen der Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 WHG). Versagungsgründe i. S. d. § 12 Abs. 1 WHG liegen vorliegend nicht vor. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse konnten vorliegend erteilt werden. Mit Schreiben vom 19. März 2024 hat das örtlich zuständige Landratsamt (Untere Wasserbehörde) für die Einleitungen sein nach § 19 Abs. 3 WHG notwendiges Einvernehmen erteilt.

Die in diesen Beschluss aufgenommenen Nebenbestimmungen stellen i. Ü. sicher, dass die örtliche Lage, die Art und der Umfang der Erlaubnisse eingehalten werden. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse wurden auf einen Zeitraum von 35 Jahren befristet. Eine Verlängerung wird nach Antragstellung durch die zuständige untere Wasserbehörde erteilt.

Im Zuge des geplanten Vorhabens werden außerdem abwassertechnische Anlagen errichtet bzw. geändert. Gemäß § 55 Abs. 2 SächsWG bedürfen deren Bau und Betrieb der wasserrechtlichen Genehmigung. Diese werden von diesem Beschluss umfasst (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG).

## VI Private Einwender

### 1 Eigentum - allgemein

Durch die Umsetzung des Vorhabens wird fremdes Eigentum dauerhaft und vorübergehend in Anspruch genommen. Das Maß der Inanspruchnahme, das heißt die vorübergehende oder endgültige Inanspruchnahme und die Größe der benötigten Flächen, ist in den Grunderwerbsunterlagen (Grunderwerbspläne und Grunderwerbsverzeichnis, Unterlagen 10.1 und 10.2) dargestellt.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass bei Umsetzung der genehmigten Planung unter Berücksichtigung der zusätzlich ergangenen Nebenbestimmungen der notwendige Grunderwerb auf das erforderliche Minimum beschränkt wird. Die im Grunderwerbsplan ausgewiesene Inanspruchnahme von Grundstücken ist für die Umsetzung der Baumaßnahme in diesem Umfang notwendig.

Die durch das Bauvorhaben entstehenden Auswirkungen auf das Eigentum zählen in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen. Sie wurden daher insbesondere bei der Frage, ob und wie die Maßnahme gebaut und ausgestaltet wird, berücksichtigt.

Unter Abwägung aller Belange, insbesondere der öffentlichen Belange des Straßenverkehrs, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der privaten Interessen an einem möglichst ungeschmäleren Erhalt des Eigentums und des Umfangs der gegenwärtigen Nutzung, wurde das Interesse an der vorgesehenen Baumaßnahme im Ergebnis höher bewertet. Die sich aus den Flächeninanspruchnahmen ergebenden Nachteile sind von den Betroffenen im Interesse des Gemeinwohls hinzunehmen.

Soweit es die Festsetzung von Entschädigungen für die Inanspruchnahme von Grund und Boden betrifft, erfolgt dies nur dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss, d. h. er lässt zwar den Rechtsentzug an Grund und Boden dem Grundsatz nach zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Dieser ist, ebenso wie die Festlegung der Entschädigungssumme, grundsätzlich erst nach dem Planfeststellungsverfahren auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses zwischen den Grundeigentümern und dem Vorhabenträger möglichst einvernehmlich, anderenfalls im Rahmen eines gesondert durchzuführenden Verwaltungsverfahrens zu regeln. Den Betroffenen entsteht hierdurch kein Nachteil, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten beschreiten.

Entsprechend verhält es sich, wenn Grundstücke – wie vorliegend für den Radwegbau und die Offenlegung des Mühlgrabens – für die planfestgestellte Maßnahme nur vorübergehend in Anspruch genommen werden. Der mögliche Ausgleich der zeitweisen Beschränkung der Eigentümerbefugnisse einschließlich des Ausgleichs etwaiger Folgeschäden ist ebenfalls Gegenstand der Grunderwerbsverhandlungen. Flächen, die nur vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen, sind nach Beendigung der Maßnahme im ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

Eigentumsrechtliche Belange stehen der Genehmigung des Vorhabens nicht entgegen.

## 2 Einwender

Einwender 1 Die Einwenderin ist im Besitz von vier vom Bauvorhaben betroffenen landwirtschaftlich genutzten Flurstücken in den Gemarkungen Zschauitz und Lenz. Ein weiteres betroffenes Flurstück in der Gemarkung Lenz ist durch die Einwenderin gepachtet worden.

Die Einwenderin trugt vor, als Eigentümerin und Pächterin von landwirtschaftlichen Flächen betroffen zu sein. Für den vorgesehenen Flächenentzug fordere sie statt einer Geldabfindung eine Entschädigung in Form von Ackerland.

Der Vorhabenträger entgegnete der Forderung, dass er als Enteignungsbegünstigter nicht verpflichtet sei, Ersatzland als Entschädigung bereitzustellen. Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr hat keine Ersatzflächen zur Verfügung und entschädige daher entsprechend dem Verkehrswert. Ebenso steht Pächtern eine Pachtaufhebungsentschädigung zu. Beide Entschädigungsarten werden in ihrer Entschädigungshöhe durch einen Sachverständigen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens ermittelt. Als Vorhabenträger bemühe er sich aber um Austauschflächen, ohne für den Erfolg einstehen zu können.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Gemäß § 14. Abs. 3 GG ist der gesetzlich gedeckte Flächenentzug zum Wohle der Allgemeinheit unter Leistung einer finanziellen Entschädigung zulässig. Die Bemühungen des Vorhabenträgers um Austauschflächen stellen eine freiwillige Leistung dar und setzen voraus, dass der Vorhabenträger über Ersatzland verfügt. Unabhängig davon ist die Frage der Bereitstellung von Ersatzland eine Frage von Art und Umfang der Entschädigung, über die die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich nicht zu entscheiden hat. Vorliegend ergibt sich nichts Anderes. Auf die allgemeinen Ausführungen unter C VI 1 wird ergänzend verwiesen.

Die Einwenderin forderte des Weiteren, dass die geplante Einfahrt auf der Flurstücksgrenze 127/128 der Gemarkung Zschauitz komplett auf eine Größe von 6 m ausgebaut werden solle.

Der Vorhabenträger sagte die Verbreiterung der Zufahrt auf 6,0 m zu.

Dem Einwand wird stattgegeben bzw. hat er sich mit der erfolgten Zusage (s. Kap. A V) erledigt.

Die Einwenderin erklärte, dass auch eine Feldeinfahrt am Ortsausgang Zschauitz rechts benötigt würde.

Die Forderung wird zurückgewiesen.

Die Forderung beinhaltet die Schaffung einer neuen Zufahrt auf das Flurstück 125/1 der Gemarkung Zschauitz über die S 81. Das Flurstück 125/1 wurde für den Einwender bislang über die Flurstücke 123/3 bzw. 127/128 erschlossen, die jeweils über eine unmittelbare Anbindung an die S 81 verfügen. Daran ändert sich durch die Maßnahme nichts.

Auf die Einrichtung einer (ergänzenden) Feldzufahrt auf das Flurstück 125/1 über die S 81 anlässlich des Anbaus des Radweges besteht kein Anspruch

Die Einwenderin forderte bezüglich der geplanten Entwässerungsmulde auf Flurstück 127 der Gemarkung Zschautz, dass eine Verlegung zwischen Radweg und Straßenfahrbahn erfolgen solle, um einen weiteren Flächenentzug zu vermeiden und die uneingeschränkte Bewirtschaftung des Randbereiches zu gewährleisten.

Der Vorhabenträger verwies darauf, dass die Mulde (RegNr. 56) auf Flurstück 127 auf der Feldseite des Radweges liegen müsse, um dort eine breitflächige, erosionsgeschützte Entwässerung ins Gelände zu ermöglichen. Die Mulde diene als Überlaufbecken der Versickerungsmulde zwischen Radweg und Straßenfahrbahn und sei mit dieser über ein Überlaufrohr DN 400 verbunden. Die damit beabsichtigte breitflächige Entwässerung müsse an der Außenseite der versiegelten Flächen erfolgen, um eine Entwässerung in Richtung freier Fläche zu ermöglichen. Ohne eine breitflächige Entwässerung würde anderenfalls eine punktuelle Durchleitung des Überlaufwassers aus der Versickerungsmulde zwischen Straße und Radweg zu starken Erosionserscheinungen am Auslassrohr auf der Feldseite nach sich ziehen. Die Einordnung der Entwässerungsmulde müsse auch an der gewählten Stelle am Bau-km 1+283 erfolgen, da er dortige Geländetiefpunkt eine Anordnung der Entwässerungsmulde an dieser Position erzwingt.

Der Einwand wird zurückgewiesen.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sind die Ausführungen des Vorhabenträgers nachvollziehbar. Die Anlage der Entwässerungsmulde an der in den Planunterlagen ausgewiesenen Stelle begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

Die Einwenderin wies darauf hin, dass im Baubereich möglicherweise Drainagen verlegt seien. Die Funktionsfähigkeit dieser Anlagen müsse erhalten bleiben.

Der Vorhabenträger teilte mit, dass im bisherigen Planungsprozess keine Drainagen festgestellt wurden oder bekannt gewesen sind. Sollten im Zuge der Bauausführung solche Anlagen angetroffen werden, wurde eine Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit zugesagt.

Dem Einwand wird stattgegeben bzw. hat er sich mit der Zusage (vgl. A V) erledigt. Die Planfeststellungsbehörde weist in diesem Zusammenhang auf die Obliegenheit des Einwenders hin, dem Vorhabenträger etwaige ihm bekannte Entwässerungsanlagen (Bestandpläne o.ä.) zu benennen. Damit würde im Interesse des Einwenders eine Berücksichtigung bereits im Rahmen der Erstellung der Ausführungsplanung ermöglicht.

## Einwender 2

Der Einwender ist Pächter eines Flurstückes, das vom Bauvorhaben in seinem Randbereich betroffen ist. Im Anhörungsverfahren hatte der Einwender keine Einwendungen erhoben. Im Erörterungstermin wurde er daher darauf hingewiesen, dass etwaige Einwendungen formell präkludiert sein dürften. Eine abschließende Entscheidung hierzu wurde vorbehalten.

Im Erörterungstermin trug der Einwender vor, dass die vorgesehene Feldzufahrt auf Flurstück 110 der Gemarkung Lenz auf 6,0 m verbreitert werden sollte, um mit Großmaschinen sicher von der S 81 auf das Feld einbiegen und auch wieder ausfahren zu können.

Der Vorhabenträger hat eine solche Verbreiterung zugesagt. Die Feldzufahrt werde künftig an der vorgesehenen Stelle in einer Breite von 6,0 m von der S 81 abzweigen und über den Radweg hinweg auf das Feldflurstück geführt.

Der Einwand hat sich damit erledigt.

Der Einwender befürchtete, dass die recht tief hängende, parallel zur S 81 verlaufende Kommunikationsleitung der Deutsche Telekom AG über seine bestehende Feldzufahrt zur Kollision mit seinen Großgeräten führen könne. Diese Gefahr verstärke sich noch, da die Feldzufahrt künftig nicht mehr von der S 81 auf einer Rampe bergab unter der Leitung hindurch auf das Feld geführt würde, sondern künftig zunächst über den straßengleich hochliegenden Radweg geführt würde. Dadurch würde der Abstand der Leitung zu den teilweise ausladenden Großgeräten, die nach Passieren des kreuzenden Radweges die schräge Rampe zum Feld herunterfahren, noch geringer als bisher.

Der Vorhabenträger sicherte zu, beim Leitungsträger Deutsche Telekom AG prüfen zu lassen, ob die Leitungshöhen auch für den geplanten Anbau des Radweges an die S 81 noch normgerecht sind. Gegebenenfalls müsse die Leitung nachgespannt oder ein weiterer Stützmast eingeordnet werden.

Der Einwand bzw. Hinweis hat sich damit ebenfalls erledigt.

## **VII Zusammenfassung / Gesamtabwägung**

Die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche bedarf der Rechtfertigung durch Gründe des Allgemeinwohls. Die beachtlichen Allgemeinbelange müssen dabei umso gewichtiger sein, je stärker die Festsetzungen die Befugnisse von Eigentümern und sonstiger in schützenswerten Belangen Betroffenen einschränken.

Nach Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen unter- und gegeneinander wird die Maßnahme unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen insgesamt für rechtlich zulässig gehalten. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich.

## **VIII Sofortvollzug**

Die sofortige Vollziehbarkeit ergibt sich aus § 39 Abs. 10 SächsStrG.

## **IX Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 SächsVwKG. Der Vorhabenträger ist gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 SächsVwKG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Davon unberührt bleiben entstandene Auslagen gemäß § 12 SächsVwKG.]

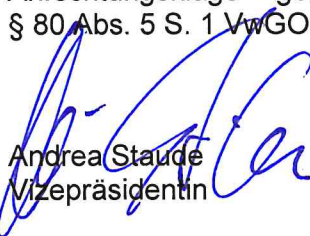
## D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen (Postanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 44 43, 02634 Bautzen) erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe der §§ 55a und 55d der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung elektronisch erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen sind anzugeben. Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann beim oben genannten Verwaltungsgericht gestellt werden.



Andrea Staudé  
Vizepräsidentin